

Stadt Prenzlau
Rechnungsprüfungsamt
17291 Prenzlau
Am Steintor 4
Tel. 75/1014

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

des Haushaltsjahres 2015

Stadt Prenzlau

gemäß Paragraf 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Voraussetzung für den Beschluss gemäß § 82 (4) Kommunalverfassung.

Der Schlussbericht betrifft den Teil 1: „Jahresabschluss“.
Der Teil 2: „Gesamtabschluss“ wird gesondert herausgegeben.

Prenzlau, im Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I Allgemeines	
1.1. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand, Anmerkung zum Prüfbericht.....	2
1.2. Art und Umfang der Prüfung, Prüfungen Dritter.....	2
Teil II Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung	
2.1. Grundsätzliches zur doppischen Haushaltsführung.....	4
2.2. Haushaltsplanung, Haushaltskonsolidierung.....	5
2.3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Nachtragssatzung, Einhaltung Haushaltsplan.	7
2.4. Jahresabschlusserstellung.....	10
2.5. Informationstechnik, verwendetes Haushaltsprogramm.....	11
2.6. Grundsätze und Prinzipien ordnungsgemäßer Buchführung..	11
2.7. Übertragbarkeit, Planfortschreibung.....	12
Teil III Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz	
3.1. Ergebnisrechnung gesamt („Gewinn- und Verlustrechnung“).	14
3.1.1. Ergebnisrechnung: Einzelne Produkte, Produktkonten.....	18
3.1.2. Ergebnisrechnung: Personal	28
3.2. Finanzrechnung (alle Ein- und Auszahlungen einschließlich Investitionen).....	32
3.3. Vermögensrechnung – Bilanz.....	35
3.3.1. Bilanz: Aktivseite.....	36
3.3.2. Bilanz: Passivseite.....	37
3.4. Rechenschaftsbericht.....	39
Teil IV Weitere Prüfungsfeststellungen	
4.1. Beteiligungsverwaltung, Beteiligungsbericht.....	40
4.2. Landesgartenschau Prenzlau 2013 gGmbH, Abwicklung.....	41
4.3. Investitionen	45
4.4. Einzelne Investitionen, weitere Feststellungen.....	48
4.5. Abgabe Gymnasium.....	50
4.6. Vergabeprüfungen.....	51
4.7. Verwendungsnachweisprüfungen, Vertragsprüfungen.....	53
4.8. Verweise auf vorherige Prüfungen.....	54
Teil V Zusammengefasstes Urteil	
5.1. Gesamtergebnis, Übersicht über das Prüfungsergebnis	55
5.2. Zusammengefasstes Urteil.....	56

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

Teil I - Allgemeines

1.1. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand, Anmerkung zum Prüfbericht

- (Tz 1) Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen

Da die Stadt Prenzlau ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, obliegt diesem die Prüfung des Jahresabschlusses. Rechtsgrundlage ist die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BbgKVerf), insbesondere der Abschnitt 4 „Prüfungswesen“.

Gemäß § 104 (1) BbgKVerf hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses „darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Es ist auch zu prüfen, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind“. Im § 104 (2) BbgKVerf sind wesentliche Prüfschwerpunkte benannt.

- (Tz 2) Prüfungsgegenstand

Der doppische Jahresabschluss hat, gemäß § 82 (2) BbgKVerf aus:

- der **Ergebnisrechnung** (stellt die Ressourcenverbräuche vollständig und periodengerecht dar),
 - der **Finanzrechnung** (alle Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, dem investiven Bereich und der Finanzierungstätigkeit),
 - den **Teilrechnungen** (Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung - entsprechend dem Haushaltsplan),
 - der **Bilanz** (Aktiva und Passiva - Vermögensrechnung, systematische Darstellung der Wertgesamtheit der Stadt Prenzlau) und
 - dem **Rechenschaftsbericht**
- zu bestehen.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- der **Anhang**,
- die **Anlagenübersicht**,
- die **Forderungsübersicht**,
- die **Verbindlichkeitenübersicht**.

Der **Beteiligungsbericht** ist nur beizufügen, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gemäß § 83 Abs. 4 BbgKVerf erstellt wird. Weitere Ausführungen siehe Punkt 4.1. dieses Berichtes.

1. 2. Art und Umfang der Prüfung, Prüfungen Dritter

- (Tz 3) Prüfmethodik

Da die Stadt Prenzlau ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, erhält es viele Informationen ganzjährig und begleitend. Das RPA erhält Sitzungsniederschriften, ist in das stadtinterne Informationssystem eingebunden, hat Lesezugriff auf das Haushaltsprogramm und erhält, die in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegten Informationen. Es wird, insbesondere durch den Ersten Beigeordneten regelmäßig informiert.

Geprüft wird der Entwurf des Jahresabschlusses gemäß § 82 (3) BbgKVerf. Das

heißt, dass teilweise mit aus dem Haushaltsprogramm gezogenen vorläufigen Zahlen, Einzelvorgängen und Berichtsentwürfen gearbeitet werden musste. Auf Grund des Umfangs ist eine risikoorientierte Prüfung erforderlich. Eine umfassende Prüfung unter allen haushaltsrechtlich denkbaren Aspekten ist nicht möglich und auch nicht gefordert.

Die Wohngeldstelle ist gemäß § 104 (2) letzter Satz BbgKVerf zu prüfen. Hierzu erfolgte eine gesonderte Prüfung, Prüfbericht vom 31.03.2015. Für eine jährliche Prüfung besteht aus Rechnungsprüfungssicht kein Anlass.

Die Prüfung erfolgt zunehmend am Computer durch Wahrnehmung der Einsichts- und Leserechte in das Haushaltsprogramm und in verschiedene andere Dokumente und Unterlagen. Im Rahmen dieser Prüfung wurden aber auch mindestens 32 Belegordner durchgesehen.

Die Prüfungsdurchführung und Berichterarbeitung erfolgte im Wesentlichen durch Herrn Fred Nickel, einzelne Berichtsteile wurden durch Frau Kerstin Graef bearbeitet. Externe Prüfkapazität wurde nicht hinzugezogen.

Eine zusammengefasste Information über die Prüfungsleistungen des RPA im Jahr 2015 wurde im FR-A am 14.04.2016 gegeben (Bericht vom 04.03.2016).

- (Tz 4) Prüfungsziel, Hinweis

Das wesentliche Prüfungsziel ist ein Gesamturteil über die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses einschließlich des Rechenschaftsberichtes zu treffen. Festgestellte Mängel sind somit in ihrer Wesentlichkeit zu beurteilen und hierzu ist ein „zusammengefasster“ Schlussbericht anzufertigen. Neben dem Entlastungsvorschlag hat eine Bewertung zum Jahresabschluss zu erfolgen (§ 104 (4) BbgKVerf).

Bei anderer, weitergehender Verwendung als im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss, z.B. als gerichtliches Beweismittel dgl., ist vorher das Benehmen mit dem RPA schriftlich herzustellen.

- (Tz 5) Verantwortlichkeiten

Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgten unter Verantwortung des Bürgermeisters, **Herrn Hendrik Sommer**.

Beigeordnete sind der Erste Beigeordnete und Kämmerer, **Herr Marek Wöllner-Beetz** und der Zweite Beigeordnete, **Herr Dr. Andreas Heinrich**.

Haushaltsdurchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgten insbesondere durch die Mitarbeiter/innen des Amtes 20, der Kämmerei.

Auskünfte wurden bereitwillig erteilt und angeforderte Unterlagen bereitwillig zur Verfügung gestellt.

- (Tz 6) Berichtsdiskussion

Gemäß § 104 (4) BbgKVerf ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Berichtsentwurf wurde dem Bürgermeister, dem Ersten und dem Zweiten Beigeordneten, den Amtsleitern 10, 40 und 65, überwiegend elektronisch zur Verfügung gestellt. Er wurde konstruktiv beraten. Mündlich und schriftlich erfolgten Hinweise und Anmerkungen. Diese sind in diesem Bericht weitgehend berücksichtigt worden.

Ein **B** bzw. **H** steht für eine „Bemerkung“ oder einen „Hinweis“, in der Regel zur zukünftigen Beachtung.

- (Tz 7) Überörtliche, sonstige Prüfungen

Die Stadt Prenzlau unterliegt verschiedenen Prüfungen insbesondere durch Fördermittel vergebende Stellen, deren Beauftragte oder betreff Kita- Personalkostenzuschüssen, aber auch dem Finanzamt oder Versicherungsträgern. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark ist als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der Stadt Prenzlau tätig, siehe § 109 BbgKVerf.

Die Laga gGmbH unterlag einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Hintergrund war der zu korrigierende Vorsteuerabzug. Die Prüfung „hat zu keinen Abweichungen gegenüber den angemeldeten Besteuerungsgrundlagen geführt“, siehe Tz 106.

Teil II – Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung

2. 1. Grundsätzliches zur doppischen Haushaltsführung

- (Tz 8) Doppik – Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind insbesondere in den jeweils geltenden Fassungen:

- die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) Kapitel 3 und
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008 - KomHKV).

Wesentlich sind weiterhin:

- die Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) und
- der Bewertungsleitfaden Brandenburg 2009 (BewertLBbg).
- Bewertung und Bilanzierung lehnen sich an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB Drittes Buch 1. + 2. Abschnitt) an.

Rechtsvorschriften und Arbeitshilfen: (<http://www.mi.brandenburg.de/de/doppik>).

- (Tz 9) Ziele des Doppischen Jahresabschlusses

„Der kommunale doppische Jahresabschluss soll die Transparenz und Qualität der Rechenschaft über das abgelaufene Haushaltsjahr erhöhen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage – der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermitteln, sowie eine zukunftsorientierte Beurteilung enthalten.“ (Quelle: KGSt Materialien Nr. 1/2013). In der Praxis ist immer wieder auffällig dass dem hohen Aufwand nur ein gering höherer und oft zeitlich erheblich verzögerter Erkenntnisgewinn gegenübersteht (letzte für die Jahresabschlusserstellung erforderliche Beschlussvorlage in der SVV am 09.02.2017, letzte Mitteilungsvorlage in der SVV 04.05.2017!). Die oft gewünschte Verbesserung der Steuerung über den kommunalen doppischen Jahresabschluss ist somit kaum möglich.

- (Tz 10) Doppische Effekte

Investitionen, die ohne Fördermittel finanziert werden verschlechtern die Jahresergebnisse durch Abschreibungen, denen aber keine Auflösungen von Sonderposten als Erträge gegenüber stehen.

Eine Auflösung der investiven Schlüsselzuweisungen (Sonderposten) aus den Haushalten vor Einführung der Doppik auf die hieraus finanzierten Investitionen war rückwirkend mit vertretbarem Aufwand nicht realisierbar. Deshalb sind die jährlichen Auflösungen zusammengefasst im Produkt 61100 enthalten während die Abschreibungen nach Einführung der Doppik die spezifischen Produkte belasten. Hierdurch entsteht, produktbezogen, ein ungenaues Bild, siehe Tz 40.

Schenkungen, Übertragungen siehe Jahresprüfbericht 2014 Tz 10.

2.2. Haushaltsplanung, Haushaltskonsolidierung

- (Tz 11) Steuerungsgrundsätze

Der § 14 (3) KomHKV lautet: „Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sind produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festzulegen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden“. Die Doppik stellt somit wesentlich auf „Produktorientierung“ und den Grad der Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung der „Ziele“, der gemeindlichen Aufgabenerfüllung (§ 63 BbgKVerf) ab. Sie entfernt sich somit von der Betrachtung jeder geringen Planabweichung. Die Nutzung von Kennzahlen ist dagegen theoretischer Art, insbesondere da interkommunale Kennzahlenvergleiche kaum vorhanden und auch nicht immer aussagefähig sind.

- (Tz 12) Haushaltsplanung, Beschlussfassung

Mit der Haushaltsplanung wurde mit Rundschreiben Nr. 06/2014 vom 23.04.2014 begonnen. Nach Anmeldung der Planzahlen durch die Ämter, Zusammenstellung und Beratung des Vorentwurfs in der Verwaltung wurde ein Planentwurf für die Beratungen in den Fraktionen, Ausschüssen und der SVV erstellt. Die Beschlussfassung der DS 108/2014 erfolgte in der SVV am 11.12.2014. Planungsunsicherheit bestanden in den zu erwartenden Ausschreibungsergebnissen der Dienstleistungsverträge. Auch war das Ergebnis der Landesgartenschau noch nicht enthalten.

Die Auszahlungen für Investitionen waren mit 2.124.700 € gering geplant. Als Schwerpunkte beinhaltet der Haushaltsplan 2015 die Sanierung des Kettenhauses mit 700.000 € und das Gymnasium für das im Jahr 2015 umfangreiche Planungen vorgesehen waren.

Die Verschuldung wurde weiter abgebaut.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 13/2014 vom 18.12.2014 bekannt gemacht. Somit war eine vorläufige Haushaltsführung (§ 69 BbgKVerf) nicht erforderlich.

Einige Erläuterungshinweise zu Produktkonten im Haushaltsplan 2015 sind nicht passend.

- (Tz 13) Geplanter Fehlbedarf und Zahlungsmittelrückgang

Die Planung im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnishaushaltsplan hat sich folgendermaßen entwickelt:

Ergebnishaushalt	2015 Plan €	2014 Plan €	2013 Plan €	2012 Plan €
ordentlich	- 538.600	- 194.700	- 1.729.400	- 1.391.600
außerordentlich	+ 146.500	+ 86.400	+ 71.000	+ 218.600

Das negative Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushaltsplan betrug im Jahresvergleich:

	2015 Plan €	2014 Plan €	2013 Plan €	2012 Plan €
Finanzhaushalt	-696.200	- 95.100	- 4.038.300	- 7.356.200

Planungsseitig ist also auch weiterhin von einer nicht ausgeglichenen, leicht angespannten Situation auszugehen.

- (Tz 14) Vorlage bei der Kommunalaufsicht

Mit Datum 09.01.2015 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung 2015 vorgelegt. Genehmigungspflichtige Teile waren nicht enthalten.

Die Vorlage der Haushaltssatzung soll gemäß § 67 (4) BbgKVerf spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Seitens der Kommunalaufsicht wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehend geprüft. Das achtseitige Schreiben der Kommunalaufsicht vom

27.02.2015 verweist darauf, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Prenzlau nur eingeschränkt gegeben ist und mahnt die Umsetzung des Beschlusses DS 47/2013 zur Konsolidierung an. Der Haushaltsausgleich hat oberste Priorität.

Weiterhin enthält das Schreiben umfangreiche Hinweise. Diese betreffen überwiegend die nicht vollständige Umsetzung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

Diese Verstöße sind zum Großteil doppischer Natur, betreffen Sonderposten, fehlende Angaben zu Folgekosten, das Produkt „allgemeines Grundvermögen“, weitergehende Aufschlüsselung u.a.

Der Haushaltsplan ist hierdurch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Aus Prüfungssicht wird auf die weitere Umsetzung geachtet.

- (Tz 15) Haushaltssperre, Haushaltskonsolidierung

Eine Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf hat der Kämmerer am 05.01.2015 ausgesprochen. Hiermit wurden finanzielle Mittel in Höhe von 633.625 € im Ergebnishaushalt gesperrt. Begründet wurde dies mit dem fehlenden Haushaltsausgleich bereits in der Planung und den aktualisierten Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen des Landes Brandenburg, insbesondere der deutlich geringeren allgemeinen Schlüsselzuweisung. Die Mitteilung erfolgte mit der DS 14/2015 in der SVV am 05.03.2015.

Der Beschluss DS 118/2015 zur Übergabe des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums ab spätestens 01.01.2017 in kreisliche Trägerschaft ist ebenfalls eine Konsolidierungsmaßnahme. Siehe Prüfbericht Punkt 4.5.

- (Tz 16) Produkte, Produktänderungen (Ergebnishaushalt)

Eine Produktübersicht enthält der Haushaltsplan S.: III/ 1 – III/7

Mit insgesamt 68 Produkten ist ein, aus Prüfungssicht, eher zu hoher Detaillierungsgrad gegeben.

Das Produkt „Wahlen“ 12100 wurde 2015 nicht benötigt. 2014 kam das „Dominikanerkloster“ Produkt 25200 (wieder) hinzu, allerdings nur betreff Darstellung von Son-

derposten und Abschreibungen. 2015 wurde in diesem Produkt nichts geplant. Die Produktbeschreibung beinhaltet hierzu keine Aussage. Das Produkt 51102 „LAGA“ ist im Ergebnishaushaltsplan nicht mehr vertreten.

Das „Geschäftsstraßenmanagement“ hat ein eigenes Produkt (57101) erhalten. Das auch von der Kommunalaufsicht beanstandete Produkt 52400 Bewirtschaftung Allgemeines Grundvermögen wird ab dem Haushalt 2016 neu zugeordnet.

- (Tz 17) Konten 528xxxxx

Der Haushalt enthält eine Vielzahl von Konten mit den Gliederungsziffern 528xxxx. Laut VV Produkt- und Kontenrahmen sind diese Konten dem Erwerb von Vorräten, also Waren und Güter für den späteren Verbrauch (Lagerware) vorbehalten.

H Vorräte im Wert von 65.969,49 € (Plan: 98,2 T€) benötigt die Stadt nicht. Hier ist eine grundsätzliche Klärung erforderlich.

(Erworbene Geräte, Ausrüstungsgegenständen ab 150 € netto bis 1000 € netto sind über 5 Jahre abzuschreiben. Die VV Produkt- und Kontenrahmen benennt beim Konto 5222xxx den Erwerb nicht, was bei der Zuordnung irritiert.)

- (Tz 18) Budgetierung (§§ 6 (3), 23 KomHKV)

Ein Budget ist, laut § 2 KomHKV, ein „vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Sachziele und intern festzulegender Budgetregelungen zugewiesen wird.“ Grundanliegen der Budgetierung (§ 23 KomHKV) ist das Prinzip der Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Es muss gewährleistet sein, dass ein Budgetverantwortlicher... für die Ressourcenverbräuche verantwortlich ist...“so die Kommunalaufsicht im Schreiben vom 10.04.2013.

Die 54 Budgets der Stadt Prenzlau sind im Haushaltsplan Seiten V/7 bis V/8 ausgewiesen. Gegenüber 2014 ist das Budget 42403 „Sporthalle Dedelow“ entfallen und es wurde das Budget 57101 „Geschäftsstraßenmanagement“ neu eingerichtet. Die Budgets entsprechen weitgehend den einzelnen Produkten.

Die Budgetierung kann funktionieren, wenn der Budgetverantwortliche auch Personal- und Liegenschaftshoheit hat. Das ist in großen Verwaltungseinheiten, wie den Landkreisen und kreisfreien Städten denkbar, aber in kleinen Organisationseinheiten praktisch problematisch. Siehe auch Jahresprüfberichte seit 2012.

Das Budget 11105 „Rechnungsprüfung“ funktioniert nicht auf Grund fehlender Auftrags- und Anordnungsbefugnis. Das Budget 53500 „Konzessionsabgaben“ betrifft nicht das Gebäudemanagement und Liegenschaften.

H Die Stadt Prenzlau sollte die Anzahl der Budgets erheblich reduzieren, sie hierzu zusammenfassen.

2.3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Nachtragssatzung, Einhaltung Haushaltsplan

- (Tz 19) Prüfkriterium

„Aus dem Prinzip der Haushaltshoheit der Gemeindevertretung folgt, dass Verfügungen über die gemeindlichen Ressourcen ohne Haushaltsansatz oder über den vorhandenen Haushaltsansatz hinaus, grundsätzlich zu vermeiden sind. Andererseits kann jedes planerische Rechenwerk, das die Zukunft erfassen soll, die Wirklichkeit nur unvollkommen einfangen.“ (Quelle Kommentar KomHR Bbg Liese)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind des-

halb (§ 70 BbgKVerf) nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit zu betrachten (§ 104 (2) Punkt 1 BbgKVerf).

- (Tz 20) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 49.999,99 €

Die Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden unverändert bis 49.999,99 €, gemäß § 70 (1) BbgKVerf in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Haushaltssatzung, vom Kämmerer entschieden und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben:

Quartal	Mitteilungs- vorlage	SVV am	2015	davon 2015 ab 5.000 €	2014	2013
			Anzahl der Bewilligungen			
I	DS 92/2015	01.10.2015	45	9	11	30
II					38	29
III	DS 17/2016 (Teil 1)	03.03.2016	111	24	44	39
IV					68	62
	DS 22/2017 (Teil 2)	04.05.2017	36	11	19	
gesamt:			192	44	180	160

Die Bewilligungen sind nachvollziehbar erläutert. Deckungsquellen sind angegeben. Die Unabweisbarkeit ist im Wesentlichen gegeben bzw. nachvollziehbar.

Die Doppik stellt weniger auf einzelne Produktkonten ab, sondern auf das gesamte Produkt, die Budgets die innerhalb der finanziellen Zielvorgabe bleiben sollen. Bei Einhaltung der Budgetvorgaben ist es ohne Bedeutung ob für Software 300 € mehr und für Kraftstoff 300 € weniger aufgewendet wurde. Die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung wurde in Tz 18 betrachtet.

Die einheitliche Wertgrenze im § 5 (3) der Haushaltssatzung ist aus Prüfungssicht angemessen, wobei auch eine höhere Wertgrenze z.B. betreff bilanzieller Abschreibungen (Kontengruppe 57) denkbar ist.

- (Tz 21) Zustimmungspflichtige Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 70 (1) BbgKVerf in Verbindung mit dem § 5 Absatz 3 der Haushaltssatzung liegt die Wertgrenze unverändert bei 50.000 €, ab der eine vorherige Zustimmung der SVV erforderlich ist.

Das Haushaltsjahr 2015 betreffend erfolgten folgende Beschlüsse:

SVV Drucksache	Produkt- konto, Invest-Nr.	Deckung	Grobinhalt	Betrag €
05.03.2015 DS 25/2015	36501. 5317030	Rücklage	Mittagessengeldsatzung, Finanzierung des Gemeindeanteils	185.000
05.03.2015 DS 26/2015	54100. 15001	Fördermittel, KAG, Verkauf Regenkanäle	Überplanmäßige Auszahlung Straße des Friedens 1. Bauabschnitt	604.000
05.03.2015 DS 6/2015	51101. 1912200 7812000	Fördermittel Bund, Land	Üpl. Auszahlung Bund-/Land- Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit	125.000

07.05.2015 DS 52/2015	36501. 5317030	Rücklagen aus ordentl. Ergebnis	Außerplanmäßige Aufwendung – Zuschuss Essengeld (1,54 € je Por- tion und Tag)	185.000
07.05.2015 DS 57/2015	54100. 0962000 7852000		Überplanmäßige Auszahlung Aus- bau Straße des Friedens 1. BA Korrektur zu DS 26/2015. Der Ge- samtbetrag bleibt 604.000 €	436.000
01.10.2015 DS 120/2015	55100. 7821000	Spenden, Eigenmittel	Außerplanmäßige Auszahlung für den Ankauf des Kunstwerkes „Gro- ße Woge“	53.800
09.02.2017 DS 3/2017	52400. 5931000 55200. 5931000	Mehrere, Verkaufserlö- se	Grundstücksveräußerung, Veräuße- rung von Regenentwässerungsan- lagen. Deckung weitgehend durch Veräußerungserlöse	281.972,75 104.170,67
09.02.2017 DS 4/2017	54700. 5711000 55100. 5711000	Mehrere Auf- lösung SoPo, ARAP	Abschreibungen Bahnhofstunnel bzw. Park- Grünanlagen durch Übernahme Anlagevermögen von der LaGa	74.017,20 384.446,63
09.02.2017 DS 12/2017	51102. 5315001	51102. 4691000 1.304.336,74	Außerplanmäßige Aufwendung Zu- schüsse an LaGa. Deckung nur z.T. durch Rückfluss von Beteiligung	4.728.129, 89

Die DS 25/2015 beinhaltet zwei Beschlüsse: Erstens über die Mittagessensatzung und Zweitens über die außerplanmäßig erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen. Dies war aus dem Vorlagentext nicht deutlich erkennbar.

Die DS 6/2015 beinhaltet eine reine Weiterreichung von abgerufenen Fördermitteln an das Amt Brüssow, die Gemeinde Nordwestuckermark und die Gemeinde Uckerland. Sie betrifft somit keine städtischen Maßnahmen.

H Empfohlen wird in zukünftige Haushaltssatzungen aufzunehmen, dass über-, außerplanmäßige unabweisbare nicht zahlungswirksame Aufwendungen in unbeschränkter Höhe nicht der vorherigen Zustimmung durch die Gemeindevertretung bedürfen (siehe Haushaltssatzungen Stadt Schwedt/Oder).

Datenschutzrechtlicher Hinweis zur DS 120/2015: Hier hätte der vertraglich vereinbarte Kaufpreis 50.000 € incl. Mwst in den nichtöffentlichen Teil gehört, siehe § 8 (4) der Hauptsatzung.

• (Tz 22) Nachtragssatzung, Nachtragshaushalt

Gemäß § 68 (2) BbgKVerf in Verbindung mit der Haushaltssatzung § 5 Abs. 4 des Haushaltsjahres 2015 wird eine Nachtragssatzung in folgenden Fällen erforderlich:

- a) „Bei ...der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf 2.500.000,00 €“.
- b) „Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000,00 €“ (Vj.: 500.000,00 €)

Der § 68 BbgKVerf enthält eine Bedingung zu a), die nicht erfüllt ist, da auch mit einem Nachtragshaushalt der ursprünglich geplante Fehlbedarf nicht hätte erreicht werden können.

Die Erheblichkeitsgrenze b) wird mit der DS 12/2017 überschritten.

B Die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung bzw., eines Nachtragshaushalts war somit 2015 entsprechend Punkt b) gegeben.

Mit der Löschung der LaGa GmbH im April 2015 war eine Nachtragssatzung zeitlich grundsätzlich möglich. Andererseits handelt es sich um einen Sonderfall der auf der Liquidation einer gemeindlichen Gesellschaft basiert. Ebenfalls war die genaue Höhe im Jahr 2015 noch nicht bekannt. Deshalb ist aus Prüfungssicht der Verzicht auf eine Nachtragssatzung nachvollziehbar.

Der Fehlbetrag war im ordentlichen Ergebnis mit 538.600,00 € geplant. Ohne dass eine Nachtragssatzung erforderlich wird, ist eine Verschlechterung um fast 2 Mio. € zulässig. Im Fall des Eintritts wäre diese Wertgrenze aus Prüfungssicht sehr hoch. Baumaßnahmen wären außerplanmäßig bis 1 Mio. € zulässig. Unter Berücksichtigung von § 16 KomHKV „Investitionen“ ist die Wertgrenze aus Prüfungssicht ebenfalls zu hoch gewählt worden.

H Bitte um zukünftige Beachtung!

2.4. Jahresabschlusserstellung

- (Tz 23) Jahresabschlusserstellung, Festlegungen

Mit Rundschreiben Nr. 21/2015 vom 09.11.2015 wurden vom Ersten Beigeordneten Festlegungen zur Erstellung des Jahresabschlusses getroffen. Unter anderem blieb das Buchwerk bis zum 31.03.2016 für die jahresgerechte Verbuchung von Rechnungen offen. Weitere Festlegungen betreff Rückstellungen, Inventur, Bildung von Haushaltsresten u.a. wurden getroffen.

Der Betrag zur Abgrenzung von periodenfremde Aufwendungen und Erträgen wurde unverändert mit 5.000,00 € festgelegt.

Zur Vereinfachung ist diese Regelung sinnvoll und auch in der Höhe noch vertretbar.

- (Tz 24) Bestandteile des Jahresabschlusses

Wesentliche Anforderungen enthält der § 82 BbgKVerf. Pflichtige Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses wurden ebenfalls in der Tz 2 benannt.

Der Jahresabschluss liegt elektronisch und in Papierform vor. Die Anlagen liegen dem Jahresabschluss bei bzw. waren in der abschließenden Erarbeitung (Stand 03/2017). Die gebundene Papierform weist die Kontengruppen, ohne die einzelnen Produktkonten aus, was der Überschaubarkeit dient. Die Ergebnisse auf den einzelnen Produktkonten sind auch im Haushaltsplan 2017, Spalte: „vorl. Ergebnis 2015“, ausgewiesen.

Die Forderungen des § 82 (2) BbgKVerf wurden erfüllt.

- (Tz 25) Fertigstellungsfrist

Die nicht fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses und entsprechend dieses Prüfberichtes hat verschiedene Ursachen:

- Erheblich höherer Aufwand zur Erstellung und Prüfung eines doppischen Jahresabschlusses im Vergleich zur Kameralistik.
- Personelle Kapazitäten und der Vorrang laufender Aufgaben.
- Im Zusammenhang mit der Abwicklung der LAGA gGmbH ergaben sich verschiedene Fragen und Abstimmungsbedarf. Die Stadt Prenzlau ist die erste Gemeinde in Brandenburg, die eine Landesgartenschau doppisch abgewickelt hat.

Die Fristsetzung des § 82 (4) BbgKVerf zur Beschlussvorlage konnte somit nicht gehalten werden.

- (Tz 26) Feststellung durch den Bürgermeister

Gemäß § 82 (3) BbgKVerf legt der Kämmerer dem Bürgermeister den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses zur Feststellung vor. Der Entwurf war demzufolge zum Prüfungszeitraum noch nicht durch den Bürgermeister festgestellt.

2.5. Informationstechnik, verwendetes Haushaltsprogramm

- (Tz 27) Allgemeines

Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und Jahresabschlusserstellung sind ohne automatisierte Datenverarbeitung in dieser Komplexität und Detailliertheit undenkbar geworden.

Die letzten Jahrzehnte sind durch eine enorme technische Entwicklung und Veränderungen gekennzeichnet. Diese ist aber auch mit hohen Risiken, insbesondere durch Datenverlust, Datenmanipulation, aber auch durch das Ausspähen von Daten verbunden.

Die 2015 eingerichteten drei Stellen Sachbearbeiter IT-Service davon 2 Stellen in Vollzeit sind aus Prüfungssicht erforderlich.

Der § 33 (5) KomHKV beinhaltet Mindestanforderungen an die automatisierte Buchführung und Datenverarbeitung. Aus Prüfungssicht hat die Stadt Prenzlau das Erforderliche umgesetzt.

Organisatorische Regelungen erfolgten mit folgenden Dienstanweisungen:

- DA 10-17 zum Einsatz von Informationstechnik in der Stadtverwaltung Prenzlau (DA-IT). Die Neufassung ist seit dem 01.03.2015 in Kraft.
- DA 10-46 IT – Sicherheitsrichtlinie der Stadtverwaltung Prenzlau vom 28.10.2011.

Ein Anlass für eine gesonderte, weitergehende Prüfung bestand nicht.

Das von der Stadt Prenzlau Haushaltsprogramm „ProDoppik“ der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin wurde im Jahresprüfbericht 2014 Tz 31 näher betrachtet. Deshalb wird hier auf weitere Ausführungen verzichtet.

In der ausführlichen Bilanz Aktiva Posten 2.4 sind gut 5 Seiten enthalten, in denen Bankguthaben produktscharf auf einzelne Bankkonten aufgeteilt sind. Die Kämmererei verweist darauf, dass doppisch jedem Produktkonto auch ein Bankkonto zugeordnet sein muss, das den tatsächlichen Bestand auf dem jeweiligen Konto zum Stichtag 31.12.2015 ausweist. Diese Aufteilung ist nicht vorgeschrieben. Eventuell hängt sie mit den Budgetbildungsmöglichkeiten zusammen. An der Richtigkeit der Bilanz ändert dies nichts.

2.6. Grundsätze und Prinzipien ordnungsgemäßer Haushaltswirtschaft

- (Tz 28) Grundsätze und Prinzipien

Wesentliche Haushaltsgrundsätze sind im § 63 BbgKVerf definiert:

- die Aufgaben der Gemeinde sind stetig zu erfüllen,
- die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen,
- die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
- der Ergebnishaushalt ist auszugleichen (Für den Finanzhaushalt besteht diese Forderung nicht).
- Regeln zum Grundsatz der Gesamtdeckung beinhaltet der § 22 KomHKV.

Allgemeine Bilanzansatz- und Bewertungsregeln enthält der Punkt 2 des Bewertungsleitfadens Brandenburg (BewertL Bbg). Einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sind insgesamt 19 Prinzipien, Regeln, Gebote und ein Verbot zu beachten. Diese lehnen sich an das Handelsgesetzbuch (HGB, Drittes Buch, Erster und Zweiter Abschnitt) an.

Für die Bewertung (Bilanzansatz- und Bewertungsregeln) gelten die im Handelsrecht üblichen Bewertungsgrundsätze entsprechend. Dies sind die Grundsätze der Bilanzidentität oder Bilanzkontinuität, der Bewertung zum Abschlussstichtag, der Einzelbewertung, der Vorsicht, der Periodenabgrenzung, der Bewertungsstetigkeit.

Für eine ordnungsgemäße Buchführung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Verständlichkeit, der Öffentlichkeit, der Aktualität, der Relevanz, der Stetigkeit.

Im Zusammenhang mit der doppelten Buchführung wird auf die „intergenerative Gerechtigkeit“ verwiesen.

(Quellen: Doppik Leitfaden Adam/Erdmann, Schulungsmaterial Sapaarutzki)

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben dass diese Grundsätze und Prinzipien bei der Haushaltsplanung, der Haushaltsdurchführung und der Jahresabschlusserstellung nicht beachtet wurden. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes war allerdings weder in der Planung noch im Jahresabschluss gegeben.

- (Tz 29) Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 63 BbgKVerf)

Die stetige Erfüllung der Aufgaben einer Gemeinde und die Mittelherkunft im Wesentlichen aus Steuergeldern erfordert, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist. Beide Begriffe können zueinander im Widerspruch stehen. Grundsätzlich ergibt die doppelte Buchführung ein realistischeres Kostenbild, eine bessere Wirtschaftlichkeitsdarstellung da sie den Lebenszyklus betrachtet und nicht nur die jahresbezogenen Ausgaben.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet die Stadt. Diese Prüfung ergab keine wesentlichen gegenteiligen Feststellungen.

- (Tz 30) Problematische Objekte

Für nachfolgende Liegenschaften bzw. Objekte wurde noch keine in ihrer Nutzung zufriedenstellende Lösung gefunden:

- Vorgehaltene Campingplatzfläche
- Das Slawenboot (Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“) ist kaum im Einsatz
- Alte Kaserne Diesterwegstraße auf Grund des baulichen Zustandes

Als Grundstücke in Entwicklung Bilanzposition Aktiva 2.1.1 „Umlaufvermögen“ sind vorgenannte Liegenschaften nicht ausgewiesen.

Für die Liegenschaft in der Schenkenberger Straße, die bisher als evangelisches Jugendhaus genutzt wurde, und auf Grund der Förderung zweckgebunden ist, wurde ab September 2016 eine Lösung als Kita in freier Trägerschaft gefunden.

2. 7. Übertragbarkeit, Planfortschreibung

- (Tz 31) Übertragbarkeit „Haushaltsreste“, Planfortschreibung

Übertragungsmöglichkeiten sind Ausnahmen vom Grundsatz der zeitlichen Bindung. Der § 24 KomHKV erlaubt eine Übertragbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt) bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, siehe § 24 (1) KomHKV.

Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen gelten bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung. Auch bleiben sie für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bis zum Ende des zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Sind dagegen zweckgebundene Zuweisungen oder Einzahlungen zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht eingegangen, so können keine „Haushaltseinnahmereste“ gebildet werden, sondern es sind Neuveranschlagungen vorzunehmen (Umkehrschluss aus § 24 (3) KomHKV). Dies ist problematisch, da der neue Haushaltsplan i.d.R. bereits beschlossen ist.

Haushaltsreste wirken sich auf zukünftige Jahresergebnisse und die Liquidität negativ aus. Im abgeschlossenen Haushaltsjahr führten sie dagegen zu einer entsprechenden Ergebnisverbesserung gegenüber dem Plan.

Dem Jahresabschluss liegen, gemäß § 24 (5) KomHKV, entsprechende Übersichten der übertragenen Haushaltsmittel bei.

- (Tz 32) Höhe der investiven Haushaltsreste

Die Haushaltsausgabereste haben sich folgendermaßen entwickelt:

Jahresabschluss 2012: 6.737.765,00 €

Jahresabschluss 2013: 4.655.392,98 €

Jahresabschluss 2014: 1.493.473,54 €

Jahresabschluss 2015: 2.050.184,92 €

Einzelne erhebliche investive Haushaltsreste sind in der Tz 113 aufgelistet.

Enthalten sind ebenfalls Gewährleistungseinbehalte, Ingenieurleistungen (Leistungsphase 9), die erst nach mehrjährigen Fristen fällig werden („vorm.AO -OP-Rest“).

Rechnerisch wären HAR in Höhe von 2.832.550,42 € möglich. Hiervon wurden insgesamt 782.365,50 € (2014:1.115.733,83 €) In Abgang gestellt.

Ungerechtfertigt gebildete Reste sind bei der Prüfung nicht aufgefallen.

B Die mit dem Jahresabschluss 2015 gebildeten investiven Haushaltsreste entsprechen fast den geplanten Auszahlungen (2.124.700 €), sind höher als das Ergebnis (Anordnungssoll) und sind damit immer noch erheblich.

- (Tz 33) Haushaltsreste Ergebnishaushalt

Gebildet wurden neue Haushaltsausgabereste in Höhe von 953.837,09 € (Vj.: 754.054,88 €). Diese setzen sich zusammen aus 543.690,56 €, die überwiegend Sach- und Dienstleistungen betreffen, die aufwandsmäßig 2015 zuzuordnen sind, aber auf Grund der Fälligkeit in 2016 bezahlt wurden. Weitere 346.044,26 € betreffen offene Aufträge und 64.102,27 € wurden für weitere Beauftragungen bereitgestellt, Die Übertragungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bleiben gemäß § 24 (1) letzter Satz KomHKV längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, was nicht immer mit der Zweckbindung bestimmter Finanzmittel z.B. der Richtlinie Schulsozialfond, Lehrmaterial an Bedürftige vereinbar ist.

Der höchste einzelne Haushaltsrest in Höhe von 104.000 € betrifft Aufwendungen für vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung PK 51101.5211600. Hier ist eine zeitlich realistischere Planung erforderlich, siehe Tz 57.

Teil III - Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz

3.1. Ergebnisrechnung gesamt („Gewinn- und Verlustrechnung“)

- **(Tz 34) Allgemeines, Prüfkriterium**

In der Ergebnisrechnung sind, gemäß § 54 (2) KomHKV, die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Es sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und es ist ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen.

Wesentliches Prüfkriterium ist die Feststellung, ob die Ergebnisrechnung ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 104 (2) Punkt 2 BbgKVerf) vermittelt.

- **(Tz 35) Generelle Feststellungen**

- Die Anordnungsbelege beinhalten erheblich mehr Zahlenmaterial (Aktivierung/Aufwand, kleine Ziffern, anzusprechende Konten). Hierdurch bestehen Fehlermöglichkeiten. Prüfungsseitig wurden lediglich vereinzelte Ablagefehler festgestellt. Ein Barzahlungsbeleg Produktkonto 57302.5271430 war nicht vollständig mit Quittungen hinterlegt.
- Produkt-Kontenverwechselungen, falsche Zuordnungen wurden i.d.R. bereits vor der Prüfung korrigiert, so dass das interne Kontrollsystem als funktionierend eingeschätzt wird.
- Da die Stadt die Eingangsrechnungen weiterhin in Papierform ablegt, ist erheblicher Kopier- und Ablageaufwand erforderlich.
- Splitteingangsrechnungen (Papierexemplare) sind nur bei der ersten Abheftstelle vollständig mit Anordnung und Rechnung hinterlegt und deshalb von Aussagewert. Dies betrifft verschiedene Aufwandskonten. Da eine elektronische Ablage noch nicht erfolgt, sind Optimierungsmöglichkeiten zu empfehlen.
- Die Konten 5431010 „Aufwand für Vordrucke“ und 5431020 „Aufwand für Büromaterial“ sind sachlich eng zusammenhängend, i.d.R. mit geringen Planansätzen und sollten zusammengeführt werden.
- Nennenswerte Aufwendungen / Auszahlungen durch die vermehrte Zuflucht von Asylbewerbern nach Prenzlau sind bei dieser Prüfung nicht aufgefallen. Finanzielle Auswirkungen durch die Bereitstellung von Kita- und Hortplätzen etc. waren nicht Prüfungsgegenstand. Der Bürgermeister informiert, dass dem Land rund 30.000 € jährliche Kosten incl. Personalaufwand benannt wurden.

Für die Produkte 12600 – Brandschutz, 21600 – Grabowschule, 36503 – Kita Kinderland, 51101 – Stadt- und Ortsteilentwicklung, 54100 – Straßen, 55100 – Grünanlagen- und Stadtpark und Andere erfolgten vertiefte Prüfungen der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, der Abschreibungen und der Erträge aus Sonderposten.

- **(Tz 36) Übersicht Ergebnishaushalt Produktbereiche, Produkte**

	Produktbereich	Produkte	Erträge Plan	Aufwendungen Plan	Ergebnisplan	Ergebnisrechnung
1	Zentrale Verwaltung	9	658.400	5.984.800	-5.326.400	-4.776.754,35
2	Schule und Kultur	13	1.510.500	4.719.300	-3.208.800	-2.821.588,96
	dav. Kloster+ Frlbühne	6	375.600	1.382.800	-1.007.200	-1.048.180,76

3	Soziales und Jugend, davon Kitaverwaltung +Kitas	14 6	5.614.000 4.954.800	7.141.200 5.987.900	-1.527.200 -1.033.100	-1.395.981,33 -1.305.578,04
4	Gesundheit und Sport	4	58.800	666.100	-607.300	-556.996,11
5	Gestaltung d. Umwelt	24	3.868.700	7.941.200	-4.072.500	-6.923.742,40
6	Zentrale Finanzleis- tungen	2	24.144.90 0	9.810.300	14.334.60 0	14.547.043,68
7	Stiftungen	2	120.800	105.300	15.500	-19.221,88
	Gesamt (ordentlich und außerordentlich)	68	35.976.10 0	36.368.200	-392.100	-1.947.241,35
	Gesamt Vorjahr	69	34.507.500	34.615.800	-108.300	2.021.093,72

Die Tabelle weist die ursprüngliche Haushaltsplanung aus. Im Vergleich zum Vorjahr wurde eine Ergebnisverschlechterung im Produktbereich 1: -572.000 € und 2: -432.500 € geplant. Die Planung etwa in gleicher Höhe erfolgte in den Produktbereichen 3: +41.600 €, 4: -400 € und 7: -11.300 €. Eine geplante Ergebnisverbesserung betraf die Produktbereiche 5: +385.500 € und 6: +305.300 €. Die erhebliche Ergebnisverschlechterung betrifft den Produktbereich 5.

- (Tz 37) Gesamtübersicht Ergebnisrechnung

		fortgeschrieb. Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014
10.	Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.572.165,51	35.646.511,30	35.498.776,09
17.	Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.837.018,85	39.030.720,07	33.612.162,70
18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Sp. 10 ./ 17)	-5.264.853,34	-3.384.208,77	1.886.613,39
21.	Finanzergebnis	1.324.156,33	1.396.185,48	34.873,60
22.	= ordentliches Ergebnis (18 + 21)	-5.264.853,34	-3.384.208,77	1.921.486,99
25.	außerordentliches Ergebnis	40.781,93	40.781,94	99.606,73
26.	= Gesamtergebnis des Teilhaushalts (Sp. 22 + 25)	-3.899.915,08	-1.947.241,35	2.021.093,72

Ausführlich: siehe Jahresabschluss 31.12.2015 selbst.

Gemäß § 63 (4) BbgKVerf ist der Ergebnishaushalt „in Plan und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.“ Auf Grund der Abwicklung der LaGa gGmbH ist dies im Jahresabschluss 2015 nicht erreicht worden. Das erheblich bessere Finanzergebnis begründet sich wesentlich durch die übernommenen Bankbestände von der LaGa gGmbH und reduziert das negative Ergebnis.

- (Tz 38) Betriebs-, Sach- und Bewirtschaftungsaufwendungen

Wesentliche Betriebs-, Sach- und Bewirtschaftungsaufwendungen zeigen im Jahresvergleich folgende Entwicklung (Gesamthaushalt, Saldo). Der fortgeschriebene Ansatz ist auf volle Euro gerundet.

Konto	Bezeichnung	2015 Plan	2015 fortge- schr. A.	2015 Ergebnis	2014	2013
5211000	Unterh. Grundst., Gebäude	800.700	864.562	715.533,89	490.362	674.170
5211100	Unterh. Gebäudeausrüstung	111.000	112.357	112.350,79	97.014	88.164
5211120	Aufwendungen Schadenbesei- tigung und Katastrophen	16.200	180.903	169.926,68	45.284	14.067
5211130	Instandhaltungsaufwendungen	68.300	80.991	80.991,08	3.403	2.235
5221000	Unterh. sonstiges unbewegli- ches Vermögen	100.500	143.711	128.201,12	124.168	102.726
5221020	Unterh. Straßen, Wege, Plätze	177.800	206.186	199.622,05	241.886	306.450
5222000	Unterh. Geräte, Ausstattung, Ausrüstungsgegenstände	67.100	81.331	65.992,74	78.188	53.857
5222120	Unterh. Informationstechnik	172.600	177.153	143.749,61	154.335	139.558
5231200	Miete Telefonanlage	32.500	32.500	28.447,17	27.599	27.883
5232000	Aufwendungen Leasing	82.000	82.000	61.333,36	46.003	47.933
5241000	Bewirtschaftung Grundstücke und baulichen Anlagen	449.700	413.514	274.265,29	348.617	412.716
5241010	Hauswartleistungen	579.300	580.583	549.342,19	606.321	561.894
5241310	Straßenreinigung	122.000	138.500	137.786,85	122.468	111.547
5241330	Gebäudereinigung	769.600	769.600	574.024,82	683.682	631.489
5241350	Wachdienste	77.100	83.600	79.153,41	64.124	56.637
5241410	Müllabfuhr, Schornsteinfeger	90.000	90.000	65.262,57	66.700	60.603
5241440	Niederschlagswasserentgelt	125.600	125.600	107.019,99	107.769	106.372
5241450	Wasser, Abwasser	117.700	117.700	83.785,46	107.979	95.211
5241460	Elektroenergie	346.600	348.105	310.629,65	308.556	272.526
5241470	Fernwärme / Heizung	682.400	681.900	648.823,17	617.259	669.127
5241490	Grünflächenpflege	647.200	667.130	578.689,63	470.165	572.556
5241491	Grünfl. Seepark (Folgekosten)	108.000	96.755	57.479,59	132.732	-
5251000	Haltung von Fahrzeugen	74.700	87.982	81.643,64	67.033	75.910
5261200	Fortbildungsmaßnahmen	69.300	72.524	51.232,48	50.266	43.949
5271170	Aufwendungen für Ausflüge und Schulwanderungen	1.000	72.653	71.167,87	2.818	-
5271550	Aufwendg. Veranstaltungen	62.200	60.905	53.168,64	75.483	24.275
5271650	Energie Straßenbeleuchtung	257.000	306.900	304.094,47	247.173	249.002
5271651	Energie Strbel. periodenfremd	0	18.512	18.511,95	0	0
5281100	Erwerb Ausrüstungsgegenst.	44.500	34.617	25.439,56	30.921	19.793
5281550	Verbrauchsmaterial	31.300	36.345	24.995,84	29.010	26.349
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen von Dritten	558.400	554.380	12.712,63	365.808	557.432
5291300	Aufwendungen Winterdienst	200.000	144.300	107.447,90	132.090	197.026
5411400	Reisekosten, Dienstreisen	16.900	20.792	12.122,77	14.322	7.783
5431020	Büromaterial	19.400	18.272	15.300,14	15.782	15.870
5431110	Zeitungen, Fachliteratur	22.400	23.604	21.985,08	26.671	19.266
5431200	Porto	41.700	41.601	36.775,01	35.265	43.053
5431210	Fernsprechkosten	34.600	35.000	29.866,95	30.561	30.185
5431300	Öffentl. Bekanntmachungen	26.200	26.040	19.121,84	21.168	21.049
5431310	Öffentlichkeitsarbeit	19.000	19.000	18.819,86	12.067	12.207
5441100	Versicherungsbeiträge	93.900	115.300	97.272,43	93.165	78.788
5441110	Beiträge Unfallkasse	145.000	166.000	160.441,48	143.051	132.020

- (Tz 39) Entwicklung der Aufwendungen/Auszahlungen - Anmerkungen zu einzel-
nen Konten

Nachfolgende in vorheriger Tabelle aufgelisteten Konten fallen durch ihre Abwei-
chung vom ursprünglichen Planansatz auf:

Konto	Bezeichnung	Ursprünglicher Plan	Abweichung
5211000	Unterh. Grundst., Gebäude	800.700	-85.166,11
5211120	Aufw. Schadenbeseitigung und Katastrophen (*2)	16.200	+153.726,68
5241000	Bewirtschaftung Grundstücke und baulichen Anlagen (*3)	449.700	-175.434,71
5241330	Gebäudereinigung	769.600	-195.575,18
5241490	Grünflächenpflege	647.200	-68.510,37
5241491	Grünfl. Seepark (Folgekosten)	108.000	-50.520,41
5271170	Aufwendungen für Ausflüge, Schulwanderungen (*4)	1.000	+70.167,87
5271650	Energie Straßenbeleuchtung	257.000	+47.094,47
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen von Dritten (*1)	558.400	-545.687,37
5291300	Aufwendungen Winterdienst	200.000	-92.552,10

*1: Die größte Abweichung betrifft das Produktkonto 34200.5291000. Geplant waren 557.600 €. Angeordnet wurden 12.560,31 €, siehe „Regionale Arbeitsmarktpolitik“ Tz 48.

*2: Den Aufwendungen für Schadenbeseitigung und Katastrophen stehen Erstattungen durch Versicherungen in etwa gleicher Höhe gegenüber, siehe Tz 46.

*3: Minderaufwendungen/Auszahlungen betreffen die Friedhöfe – 42 T€, den Forst – 39 T€, Straßen – 32 T€.

*4: Den Mehrauszahlungen stehen Erstattungen in Höhe von 68.510,22 € gegenüber.

- (Tz 40) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand, Ausbaubeiträgen, Friedhofsgebühren (PRAP)

Konto	Bezeichnung	2015 €	2014 €	2013 €
4161000	Erträge aus der Auflösung von Sopo aus Zuweisungen der öffentlichen Hand (Fördermittel)	3.637.467,47	3.673.583	3.288.903
4371000Sopo aus (Straßenausbau-) Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen im Wesentlichen Produkt 54100 Gemeindestraßen	288.154,78	281.090	280.015
4321020	... von Benutzungsgebühren Friedhof (PRAP)	101.219,64	96.175	92.057

Die Erträge, ohne die Erträge aus der Auflösung der Benutzungsgebühren Friedhöfe, bewirken eine Ergebnisverbesserung um 275 T€ gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanansatz (3.650.200 €).

Das Produktkonto 61100.4161000: „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand“ beinhaltet die Auflösungsbeträge aus den Investiven Schlüsselzuweisungen die die Stadt Prenzlau und anteilig Amt und Gemeinden Prenzlau Land seit dem Jahr 1992 bis zur Einführung der Doppik erhalten haben. Sie betragen 2015: 1.474.486,01 € entsprechend Planansatz 1.474.400 €. Kameralistisch waren die investiven Schlüsselzuweisungen nicht bestimmten Investitionen zuzuweisen und nachträglich war dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, siehe BewertL.Bbg 2009 S.21.

Somit beinhaltet das Produkt 61100 „Allgemeine Finanzwirtschaft - Steuern, Zuweisungen“ die Erträge, während die Abschreibungen andere Produkte belasten. Dies

erfolgt, jährlich sinkend, bis zum Jahr 2029.

Die Einbuchung der Sonderposten in Höhe von 4.735.826,21 € aus den Zuschüssen der LaGa wurde gesondert geprüft und ist korrekt erfolgt.

- (Tz 41) Abschreibungen

Konto	Bezeichnung	2015	2014	2013
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.651.491,15	4.577.201	4.032.838
5712000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter GWG	57.779,03	45.765	32.682
5721000	Abschreibung auf Finanzanlagen (Stammkapital LaGa)	25.000,00	--	--
5741000	Außerplanmäßige Abschreibungen	10.795,31	128.486	32.899

Die Abschreibungen bewirken eine Ergebnisverschlechterung um 620 T€ gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanansatz (4.124.700 €). Die erforderliche Beschlussfassung ist mit der DS 4/2017 erfolgt, siehe Tz 21.

Die Abschreibungen sind ordnungsgemäß ermittelt worden.

- (Tz 42) Verhältnis Erträge – Abschreibungen

Das Verhältnis der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, zu den Abschreibungen, siehe Tz 40, ergibt folgendes Bild:

Produkt	Jahr 2015	Erträge Konto 4161000	Abschreibungen Konto 5711000
12600 Feuerwehren		72.026,34	149.484,21
21600 Grabowschule		375.309,41	391.449,66
21700 Gymnasium*		128.450,55	255.898,07
51101 Stadt- u. Ortsteilentwicklung		140.889,39	35,62
54100 Straßen		706.067,13	2.245.193,66
55100 Park- und Grünanlagen		279.331,29	451.240,29
61100 Steuern, Zuweisungen		1.474.486,01	0,00

*incl. WIGA Gebäude und Uckerseehalle

Im Produkt 51101 übersteigen die Erträge aus Sonderposten die Abschreibungen erheblich. Dies erklärt sich durch die Fördermittelweiterleitung im Rahmen des KLS Programmes. Die Transferaufwendungen betragen 140.725,83 €.

Beim Produkt 61100 stehen den Erträgen aus Sonderposten keine Abschreibungen gegenüber. Somit sind 2015 gut 40 % der Erträge nicht produktbezogen zugeordnet und das Bild ist entsprechend ungenau, siehe Tz 40.

3.1.1. Ergebnisrechnung: Einzelne Produkte, Produktkonten

- (Tz 43) Veränderungen im Amt für Bildung, Kultur und Soziales

Im Jahr 2015 erfolgten Vorbereitungen, die zu organisatorischen Veränderungen ab dem 01.01.2016 führten. Wesentlicher Anlass war, dass der Amtsleiter des Amtes 40 Herr Dr. Eckard Blohm zum 31.12.2015 ausgeschieden ist. Amtsnachfolgerin ist Frau Anke Kehn.

Zum 01.01.2016 wurde das Sachgebiet Kultur mit dem Dominikanerkloster aus dem Amt 40 herausgelöst und dem 1. Beigeordneten direkt unterstellt.

Die Amtsbezeichnung des Amtes 40 wurde in „Amt für Bildung, Sport und Soziales“ geändert.

Die Freilichtbühne und die Uckerseehalle werden ebenfalls ab dem 01.01.2016 durch das Geschäftsstraßenmanagement bewirtschaftet.

- (Tz 44) Schulen

Der Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt stellt sich folgendermaßen dar:

Produkt / Zuschuss	Plan 2015	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
24300 Schulverwaltung	-193.600	-151.127,72	-170.583	-190.166
21101 Grundschule A. Becker	-287.300	-298.483,69	-266.776	-190.797
21102 Grundschule Pestalozzi	-271.000	-248.148,32	-245.082	-163.410
21103 Grundschule Diesterweg	-287.400	-267.505,94	-257.439	-122.227
21600 Oberschule C. F. Grabow mit Grundschulteil (ohne Hort)	-444.400	-342.110,47	-250.789	-528.690
21700 Gymnasium	-677.600	-431.303,25	-403.167	-402.103
61100.4131100 Schullastenausgleich	570.000	589.823,00	565.892	
Zuschussbedarf gesamt	-1.591.300	-1.148.856,39	-1.027.943	-1.597.394
Zuschuss ohne Schulverwaltung	-1.397.700	-997.728,67	-857.360	-1.407.228

Der Zuschussbedarf gesamt hat sich in der Planung von 1.264.100 € (2014) auf 1.591.300 € (2015) erhöht. Im Ergebnis war der Zuschussbedarf gegenüber 2014 zwar höher, im Vergleich zur Planung 2015 aber deutlich geringer.

- (Tz 45) Schulen – zusammengefasste Anmerkungen

Die Uckerseehalle, im Produkt 21700 Gymnasium enthalten, verfälscht etwas das Bild, da sie nicht nur dem Schulsport dient, sondern auch eine Mehrzweckhalle ist.

Die auf dem PK 21700.5211700 geplanten Aufwendungen für Konzepte, Studien, Wettbewerbe in Höhe von 175.000 € kamen durch den Abgabebeschluss des Gymnasiums nicht zum Tragen. Abzüglich der auf dem PK 21700.4141700 geplanten Zuweisungen verbessert sich hierdurch das Ergebnis um 59.500 €. Zur Abgabe des Gymnasiums siehe Punkt 4.5. dieses Berichtes.

Die Verschlechterung des Ergebnisses der Grabowschule Produkt 21600 gegenüber 2014 beruht erheblich auf einen Einmaleffekt, da im Jahr 2014 eine periodenfremde Erstattung auf dem PK 21600.4482151 „Schulumlage“ in Höhe von 191.339,73 € erfolgt ist.

Der Schullastenausgleich (Konto 4131100) war seit der Doppikumstellung den Schulen konkret zugeordnet. Aus gemeindlicher Prüfungssicht entsprach diese Lösung dem Kostenverursacherprinzip am besten, da es sich um einen schülerzahlbezogenen Sonderlastenausgleich je Schule handelt (§ 14 BbgFAG). 2015 ist dieser Schullastenausgleich der „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ zugeordnet. Da er aber sachlich die Schulen betrifft, ist er in obiger Tabelle berücksichtigt. Die Amtsleiterin Kämmerei verweist darauf, dass die Veranschlagung im Produktbereich 61 den landesrechtlichen Vorgaben entspricht (Internetportal Land Brandenburg – Doppik.kom).

Zur Grabowschule, Themen: Sonderposten – Abschreibungen, Heizkostenreduzierung erfolgten im Jahresprüfbericht 2014 Tz 50 bis 52 eingehendere Anmerkungen.

- (Tz 46) Grundschule Artur Becker Sturmschaden Produkt 21101

Am 09.01.2015 wurde die komplette Dachbahn des langen Gebäudeteils angehoben und wie ein Segel umgeklappt, glücklicherweise ohne Personenschaden. Räume in der oberen Schuletage wurden unbenutzbar, die Fassadenwärmehämmung beschädigt. Eine erste Notsicherung erfolgte durch die Feuerwehr, die Firmen Gehrke, Reserv und Elektro-Gottschalk.

Die finanzielle Abwicklung stellt sich folgendermaßen dar:

PK 21101.4461020: Die Ersatzleistungen für Schadensfälle von der Versicherung betrugen 127.844,76 €.

PK 21102.5211120: Die Aufwendungen für Schadenbeseitigungen und Katastrophen betrugen 129.247,35 €. Die Planansätze betrugen jeweils 500 €. Hier kamen die Deckungskreise 4005 und 7005 zur Anwendung.

Eine Teilrechnung über Bautrocknung im Treppenhaus wurde von der Versicherung nicht anerkannt, da erst später erkennbar war, dass die Trocknung nicht ausreichend erfolgt ist.

- (Tz 47) Dominikanerkloster

Das Dominikanerkloster umfasst folgende Produkte:

Produkt	Plan* 2015	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
25101 Museum	-215.900	-236.069,55	-241.443	-103.897
25102 Archive	-146.800	-190.124,16	-136.607	-121.771
25200 Dominikanerkloster	0	0	0	-8.869
27200 Bibliothek	-238.800	-230.229,74	-206.499	-189.021
28200 Kultur arche	-133.600	-97.209,76	-48.282	-31.325
28300 Kulturverwaltung	-248.200	-270.163,36	-253.697	-275.403
Gesamt	-1.113.300	-1.023.796,57	-886.536	-730.286

*Ursprüngliches Planergebnis, entspricht nicht dem fortgeschriebenem Ansatz

Die Gewinnanteile des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG, Torgelow PK 28200.4651000 (Planansatz 130.000 €) sind seit 2013 der Kultur arche zugeordnet. Die Gewinnanteile betrugen 2015: 143.196,58 €. Ohne diese hätte der Zuschussbedarf der Kultur Arche 240.406,34 € betragen.

Der Zuschussbedarf dieser 5 Produkte zusammengefasst hat sich gegenüber 2014 um 15 % erhöht. Teilweise erfolgten geringere Zuschüsse, verschiedene Aufwendungen sind gestiegen.

Die Teilsanierung der Automatisierungsstationen im gesamten Klostergebäude (Heizzentrale, Einzelraumregler, Automationsstation, Update der Gebäudeleittechnik, Austausch Ventile) System Kieback & Peter kostete 79.921,60 € (Konten 5211130) + dreitägiger Bedienschulung 1.094,10 €.

Beim Produkt Archiv erfolgte eine außerplanmäßige Zuführung zur Rückstellung Altersteilzeit in Höhe von 50.290,05 €.

- (Tz 48) Regionale Arbeitsmarktpolitik Produkt 34200

Geplant war hier im Wesentlichen das ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ III) und weiterhin Maßnahmen im MAE Bereich (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung), Freiwilliges soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst.

In der Übersicht ergibt das Produkt 34200 folgendes Bild:

	Plan 2015 €	Fortgeschriebener Ansatz 2015	Ergebnis 2015 €	Ergebnis 2014 €	Ergebnis 2013 €
Erträge	510.000	510.000	325.301,13	297.570	737.052
Davon periodenfremd			324.115,88		
Aufwendungen	622.500	619.000	17.336,07	419.024	737.304
Ergebnis	-112.500	-109.000	307.965,06	-121.454	-252

Die Jahre 2013 bis 2015 zusammengefasst hat das Produkt einen Überschuss in Höhe von 186 T€ erwirtschaftet, wobei insbesondere eigene Personalaufwendungen hier nicht erfasst sind.

Der Förderantrag auf BIWAQ III wurde abgelehnt. Hierüber informierte der 2. Beigeordnete im WSO-Ausschuss am 14.04.2015 (Top 11.3).

Der Verwendungsnachweis „ESF-Bundesprogramm „BIWAQ II“ wurde durch das RPA der Stadt Prenzlau mit Prüfberichtsdatum 17.06.2015 bestätigt. Das Projekt hatte eine Laufzeit vom 15.11.2011 bis zum 31.10.2014. ESF- und Bundesmittel in Gesamthöhe von bis zu 1.479.768,98 € wurden bewilligt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgte, mit Genehmigung, an die Trainings- und Fortbildungsakademie GmbH (TFA) Prenzlau. Diese hat auch den Verwendungsnachweis erstellt, wobei die Originalzahlungsbelege bei der TFA in Neubrandenburg vorliegen.

Im Rahmen meiner Prüfung wurden Zuwendungsbescheid, Verwendungsnachweis, Zahlungsbelegliste über 1.401.813,55 € und weitere begründende Unterlagen eingesehen.

Die Schlusszahlung von der Bundeskasse Trier erfolgte in Gesamthöhe von 324.115,88 €, stellt also fast den gesamten Ertrag 2015 dar und ist deshalb periodenfremd darzustellen.

- (Tz 49) Kindertagesstätten inklusive Horte

Wesentliche Erträge sind die Zuweisungen vom Landkreis zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gemäß § 16 (2) KitaG mit 3.466 T€, siehe Tz 52, weiterhin die Benutzungsgebühren (577 T€), die gegenüber dem Vorjahr um 257 T€ gesunken sind, siehe Tz 53. Die Aufwendungen (5.794 T€) betreffen wesentlich das notwendige pädagogische Personal. So sind im Stellenplan 2015 allein 92,7 Stellen in den „S“ Gruppen (EG S 6) ausgewiesen. Diesen Vollzeitstellen stehen 123 ErzieherInnen gegenüber.

- (Tz 50) Anzahl der betreuten Kinder

Stichtag	gesamt	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
01.03.2015	1252	156	441	655
01.03.2014	1244	187	419	638
01.06.2015	1283	169	471	643
01.03.2014	1309	189	489	631
01.09.2015	1212	160	381	671
01.09.2014	1209	175	371	663
01.12.2015	1257	161	426	670
01.12.2014	1237	168	409	660

Quelle: Amt 40

Zusammengefasst wurden 2015 im Schnitt 1251 Kinder betreut, im Vorjahr war es ein Kind weniger.

Der Rückgang der Betreuungszahlen zum 01.09. erklärt sich dadurch, dass Schulanfänger zum Sommer den Kindergarten verlassen, die Neuaufnahmen aber relativ kontinuierlich über das Jahr erfolgen. Im Hort ist zum 01.09. ein entsprechender Zuwachs zu verzeichnen. Zum Sommer verlassen relativ viele Kinder den Hort aus Altersgründen. Für Klassenstufe 5 und 6 muss ein gesonderter Rechtsanspruch vorliegen (Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten).

Die Stadt hat damit im Wesentlichen ihre Kapazitätsgrenze sowohl räumlich als auch personell erreicht.

- (Tz 51) Zuschussbedarf

Der Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt stellt sich folgendermaßen dar:

Produkt	Zuschuss	Plan* 2015	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
36501	Kita-Verwaltung, Zuschüsse an andere Kitaträger	-287.100	-370.833,36	-229.785	-163.649
36502	Kita Freundschaft KK+KG+Hort	-105.600	-170.542,40	-147.366	-247.073
36503	Kita Kinderland KK+KG+Hort	-134.700	-292.019,94	-213.926	-244.901
36504	Kita Scholl KK+KG+Hort	-272.000	-253.998,89	-181.697	-117.737
36505	Kita Wunderland KK+KG	-83.900	-140.401,71	-103.415	-135.321
36506	Hort Grabowschule Hort	-149.800	-61.398,55	-79.803	-93.924
	Zuschuss (Zwischensumme)	-1.033.100	-1.289.194,85	-955.993	-1.002.604
36601	Förderung freie Träger Jugendförderung / BBVP	-100.200	-96.708,35	-93.500	-93.500
36602	Jugendclubs	-7.300	-5.091,04	-7.715	-5.027
36603	Kinderspielplätze	-59.100	-89.891,99	-67.766	-41.493
	Zuschuss gesamt	-1.199.700	-1.480.886,23	-1.124.974	-1.142.625

*Ursprünglicher Planansatz

KK = Kinderkrippe, KG = Kindergarten

Der Zuschussbedarf ist im Kitabereich gegenüber 2014 um fast 35 % gestiegen.

Die Ergebnisse in den Kitas Kinderland und Geschwister Scholl verbessern sich durch die Inanspruchnahme von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 121,4 T€ bzw. 109,0 T€.

Erhebliche Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung betreffen:

- PK 36501.5317030: Hier erfolgten nicht geplante Aufwendungen und Auszahlungen für Essengeldzuschüsse in Höhe von 126.488,62 €, siehe Tz 54.
- PK 36501.5318060: Die Zuschüsse nach dem Kita-Gesetz an andere Kitaträger (Transferauszahlungen) blieben mit 139.804,08 € unter dem Planansatz von 200.000 €.
- Konten 5241330: Für die Gebäudereinigung wurden, auf Grund der Neuausschreibung im Jahr 2014, die Planansätze erheblich erhöht. Tatsächlich wurden sie aber in etwa in Höhe der Vorjahre erforderlich. So wurden für die Kita Kinderland 93.300 € geplant, erforderlich wurden 61.061,01 € (2014: 62.557,86 €).

Bei der Berechnung des Zuschussbedarfs sind keine kalkulatorischen Kosten enthalten. Der errechnete Zuschussbedarf weicht daher von anderen kalkulatorischen Übersichten ab.

Der Anteil der Abschreibungen abzüglich Sonderpostenaufösungen im Kitabereich beträgt 74.5 T€ und hat somit einen geringen Anteil am Zuschussbedarf.

- (Tz 52) Zuweisungen vom Landkreis zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals Konten 4142010

Die Zuweisungen vom Landkreis gemäß § 16 (2) KitaG betragen:

Kita	Plan 2015	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012
Freundschaft KK+KG+Hort	1.125.000	979.677,42	1.040.110	924.897	940.968
Kinderland KK+KG+Hort	990.000	983.809,04	917.718	848.523	817.834
Geschw. Scholl KK+KG+Hort	1.080.000	1.100.583,42	1.061.884	965.316	978.241
Wunderland KK+KG	230.000	175.159,84	183.460	169.553	173.662
Grabow Hort	180.000	227.217,72	211.961	158.465	113.410
gesamt	3.605.000	3.466.447,44	3.415.132	3.066.754	3.024.114

Die geplanten Zuweisungen 2015 waren mit 385.000 € über dem Ansatz 2014 etwas zu hoch angesetzt.

- (Tz 53) Benutzungsgebühren / Elternbeiträge Konten 4321000

Kita	Plan 2015	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012
Freundschaft KK+KG+Hort	340.000	204.271,71	297.698	290.803	297.738
Kinderland KK+KG+Hort	250.000	114.798,85	171.513	176.587	181.092
Geschw. Scholl KK+KG+Hort	300.000	181.739,32	256.896	242.825	267.596
Wunderland KK+KG	70.000	38.164,18	57.606	54.903	56.353
Grabow Hort	65.000	38.106,42	46.129	39.044	29.938
gesamt	1.025.000	577.080,48	829.842	804.162	832.717

Die geplanten Einzahlungen / Erträge aus Elternbeiträgen 2015 lagen 65.000 € über dem Ansatz 2014. Das Ergebnis 2015 lag bei 56,3 % des Planansatzes. Der Planansatz war somit zu hoch angesetzt.

Die Reduzierung der Einnahmen, Erträge begründet sich im Wesentlichen in der „Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau“. Diese wurde in der SVV am 18.09.2014 beschlossen und trat zum 04.12.2014 in Kraft. Durch veränderte Berechnungsgrundlagen sind die Elternbeiträge i.d.R. gesunken. Eine Verringerung der Betreuungszahlen war nicht festzustellen.

- (Tz 54) Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

In der SVV am 05.03.2015 DS 25/2015 wurde die Satzung mehrheitlich beschlossen. Der Beschluss der Satzung war erforderlich, um den materiell- rechtlichen Vorgaben des § 17 Abs. 1 KitaG zu entsprechen.

Unverändert ist die Berechnung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen

der Personensorgeberechtigten (§ 17 (1) KitaG) unklar bzw. nicht praktikabel. Die Stadt hat sich deshalb auf eine Stellungnahme des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. gestützt und die häusliche Ersparnis mit 1,50 €/Portion festgesetzt.

Die Stadt rechnet mit Mehrkosten in jährlicher Höhe von 245.000 € und für 2015 anteilig in Höhe von 185.000 €. Der Zuschuss PK 36501.5317030 betrug im Haushaltsjahr 2015: 126.488,62 € für den Zeitraum April bis Dezember.

- (Tz 55) Prenzlauer Profil

Die Förderungen sind im Produkt 35102 „Förderung sozialer Einrichtungen“ enthalten. Diese „Transferaufwendungen“ erfolgten für: Soziales, Frauen, Jugend, Senioren, Behinderte (PK 35102.5318040 bis PK 35102.5318810). Die Förderhöhen für Einzelmaßnahmen betragen ab 68,00 € bis zu 1.200 €. Die durchgesehenen Zahlungsanordnungen waren nicht auffällig. Ein Verwendungsnachweis wurde detailliert geprüft. Weitere Verwendungsnachweise wurden dem RPA im Jahr 2015 nicht vorgelegt, da ein Rückstand bei Abarbeitung der Verwendungsnachweise im Fachamt besteht.

Die materiellen Förderungen insbesondere durch kostenfreie oder vergünstigte Bereitstellung von Sportstätten sind im Jahresabschluss nicht dargestellt, da es hierfür keine haushaltsrechtliche Grundlage gibt. Entsprechende „Übersichten über die Förderungen im Rahmen des Prenzlauer Profils“ erfolgen quartalsweise an die SVV.

- (Tz 56) Uckerstadion Produkt 42401

Die Erträge aus der Stadionnutzung betragen 14.820,40 €, enthalten sind 10.997,49 € aus der Auflösung von Sonderposten. Die Aufwendungen betragen 264.420,05 €, enthalten sind hierbei 97.863,84 € Abschreibungen. Der Zuschussbedarf beträgt somit 249.599,65 €.

Gemäß der vom Amt 40 regelmäßig erarbeiteten „Übersicht über die Förderungen im Rahmen des Prenzlauer Profils“ Seite 18 beträgt die materielle Förderung von Vereinen durch die Stadionnutzung 98.056,99 €. Hinzu kam der zu zahlende Eigenanteil in Höhe von 1.160,26 €. Es erfolgt somit eine erhebliche materielle Vereinssportförderung, die nicht im doppelhaushaltlichen Haushalt dargestellt wird.

- (Tz 57) Aufwendungen für vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung PK 51101.5211600

Die Planansätze 2011 bis 2015 betragen insgesamt 189.000 €. Angeordnet wurden hiervon 7.308,83 €, das sind knapp 4 Prozent. Der Haushaltsrest 2015 betrug 104.000 €. Diese Planansätze wurden für eine Fremdvergabe zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und zur Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Prenzlau Land und des Landschaftsplanes der Stadt Prenzlau gebildet. Die Beauftragung eines Ingenieurbüros erfolgte im Jahr 2014. Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen ab dem Haushaltsjahr 2016 (Planansatz 2016: 96.000 €). Details siehe DS 71/2014, SVV am 18.09.2014 und Rödinger Nr. 10/2016 Seite 8. Die Überlegung des Fachamtes war, Haushaltsreste faktisch „anzusparen“. Gemäß § 24 (1) letzter Satz KomHKV bleiben Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, sind somit nur begrenzt „ansparbar“.

B Hier ist eine Haushaltsplanung entsprechend des voraussichtlichen tatsächlichen Bedarfs im Haushaltsjahr erforderlich. Die getätigte Verfahrensweise verstößt gegen den Grundsatz der Jährlichkeit und gegen Vorschriften der Restebildung.

- (Tz 58) Bewirtschaftung Allgemeines Grundvermögen Produkt 52400

Das Produkt 52400 beinhaltet 2015 letztmalig eine Vielzahl verschiedener Erträge und Aufwendungen, so auch die Alten Kasernen und die Garagenkomplexe. Hinzu kommen die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen entsprechend § 1 Haushaltssatzung.

Die Kommunalaufsicht wies in mehreren Schreiben, letztmalig vom 27.02.2015 darauf hin, dass die Veranschlagungen nicht dem für Gemeinden verbindlichen Produktrahmen entspricht. Weiterhin ist der Grundsatz der dezentralen Produktzuordnung zu beachten, siehe auch vorherige Jahresprüfberichte.

Die Kritik der Kommunalaufsicht wurde deshalb mit der Haushaltsplanung 2016 durch die Bildung des neuen Produktes 11106 bzw. der Zuordnung zu anderen Produkten beachtet.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht, Schreiben vom 25.02.2016, ist dem Grundsatz der dezentralen Produktzuordnung noch nicht ausreichend entsprochen. Verbesserungsmöglichkeiten gibt es auch aus gemeindlicher Prüfungssicht (Entwurf Prüfbericht vom 26.06.2015). Die Amtsleiterin Kämmerei verweist darauf, dass nicht alles sachgerecht ist, so z.B. pachtet die Stadt Flächen von privaten Personen und stellt diese einem Sportverein zur Verfügung. Damit betreibt die Stadt keinen Sportplatz, also nicht unter dem Produkt 42404!

- (Tz 59) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Gemeindestraßen Produkt 54100

Die Ergebnisrechnung weist ein negatives Ergebnis in Höhe von 2.136.224,96 € einschließlich Straßenbeleuchtung aus. Straßenreinigung und Winterdienst, Parkplätze sind hier nicht berücksichtigt, sondern in den Produkten 54500 und 54600. Für den Bahnhofstunnel wurde das Produkt 54700 gebildet.

Übersicht:

	Plan € 2015	Ergebnis € 2015	Ergebnis € 2014	Bemerkungen
Erträge gesamt:	894.300	1.006.040,97	1.029.779	
davon nicht zahlungswirksam:	883.400	986.291,04	999.079	Auflösung Sonderposten: Fördermittel, Beiträge
Aufwendungen gesamt:	2.935.800	3.140.814,13	3.138.504	
davon nicht zahlungswirksam:	2.140.500	2.248.033,34 (1.552,63)	2.405.694	Abschreibung Sachanlagen (Enth. Abschreibung GWG)
davon zahlungswirksam:	257.000	304.094,47 +18.511,95	247.173	Energie Straßenbeleuchtung "- periodenfremd
	175.000	191.649,49	126.786	Grünflächenpflege
	135.000	183.511,57	159.010	Unterhaltung, Instandhaltung PK 54100.5221020
Ergebnis:	-2.041.500	-2.134.773,16	-2.108.725	

- (Tz 60) Gemeindestraßen - Bilanz

Die Gemeindestraßen stellen sich in der Bilanz folgendermaßen dar:

Bilanzposition	Produkt 54100 Bezeichnung	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1.2.2.	Aufbauten	92.454	97.677
1.2.3.	Grundstücke u. Bauten d. Infrastrukturvermögens	31.542.063	32.518.728
1.2.5.	Kunstgegenstände	22.584	24.337
1.2.6.	Technische Anlagen	613.374	640.248

1.2.7.	Ausstattungsgegenstände, Geringwertige Wirtschaftsgüter	171.410	184.875
1.2.8.	Straßen / Anlagen im Bau	450.595	0
	Vorgenannte Posten gesamt:	32.892.480	33.465.865

Das Produkt Gemeindestraßen umfasst somit 22,6 % der Bilanzsumme zum 31.12.2015.

Durch die hieraus resultierenden erheblichen Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten (Erträge) ergibt sich ein völlig anderes Bild als in der Kameralistik. Insbesondere beeinflussen die hohen Abschreibungen die Haushaltsplanung und das Jahresergebnis. Den planmäßigen Abschreibungen stehen Investitionen und Instandhaltungen nicht in entsprechender Größenordnung gegenüber, siehe Tz 117.

Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Straßenbeleuchtung würde Investitionen erfordern. Eine erhebliche Stromkostenreduzierung wäre durch den umfassenden Einsatz von LED-Leuchtmitteln erzielbar. Der Bürgermeister verweist darauf, dass hieran gearbeitet wird.

- (Tz 61) Straßenbeleuchtung Energie periodenfremd PK 54100.5271651

Die außerplanmäßigen Auszahlungen / Aufwendungen in Höhe von 18.511,95 € betrafen lediglich einen Stromzähler: „Uckerpromenade bei 39“:

2011: 4.229,71 € periodenfremd gebucht

2012: 4.340,51 € periodenfremd gebucht

2013: 4.870,06 € periodenfremd gebucht

2014: 5.071,67 € periodenfremd gebucht

Bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung Uckerpromenade im Rahmen der LAGA wurde auch die Anzahl der Zähler von 3 auf 2 reduziert. Dabei wurde dieser Zähler irrtümlich als abgebaut betrachtet und auch durch die Stadtwerke nicht abgelesen. Diese Aufwendung/Auszahlung ist in der DS 17/2016 laufende Nummer 56 enthalten.

- (Tz 62) Bahnhofstunnel Produkt 54700

Übersicht:

	Plan € 2015	Ergebnis € 2015	Ergebnis € 2014	Bemerkungen
Erträge gesamt:	400	65.761,36	67.407	Im Wesentlichen Auflösung SoPo
Aufwendungen gesamt:	68.400	135.291,72	135.520	Abschreibung, Erstattung an DB, Reinigung
Ergebnis	-68.000	-69.530,36	-68.113	

Bei der Haushaltsplanung sind die Abschreibungen nicht berücksichtigt worden, worauf die Kommunalaufsicht hinwies. Da ebenfalls die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Fördermittel) nicht geplant waren ergibt sich ein Zuschussbedarf in etwa in der geplanten Höhe.

Die Aufwendungen für Bewirtschaftung – Reinigung betragen 4.951,21 €, für Versicherungen 5.622,75 € und für die Ablösung verursachter Erhaltungs- und Betriebskosten an die DB Netz AG 50.000 € (3. Teilbetrag pauschal). Die Versicherungskosten betreffen Glasversicherung 2,7 T€, Versicherung Videoüberwachungsanlage 0,1 T€ und Versicherung der Graffitibilder im Tunnel 2,8 T€.

- (Tz 63) Friedhöfe Produkt 55300

Bei 271.924,40 € Aufwendungen und 172.894,06 € Erträgen ergab sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 99.053,34 €. In den Erträgen sind 101.219,64 € Erträge aus der Auflösung von Benutzungsgebühren (Rechnungsabgrenzungsposten) enthalten.

Eine Überprüfung von 30 Gebührenbescheiden ergab eine ordnungsgemäße Anwendung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau. Eine Beratung zur Satzungshandhabung ist erfolgt.

- (Tz 64) Waldruhestätte Produkt 55310

Die Ertragsentwicklung ist mit „Benutzungsgebühren“ PK 55310 4321000 in Höhe von 30.492,00 € (2014: 23.642,00 €) positiv. Geplant waren 25.000,00 €. An Bewirtschaftungsaufwendungen fielen 2.009,99 € an.

Auffällig ist, dass keine PRAP gebildet und aufgelöst werden, im Unterschied zum Produkt 55300 Friedhöfe. Die Produkthandhabung ist somit kameralistischer Art. Aus Prüfungssicht ist das Bild nicht real, da das Waldstück durch Baumgrabstätten und Familiengrabstätten über eine Nutzungszeit von 99 Jahren gemäß § 16 der Satzung „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ gebunden wird und auch forstwirtschaftlich nicht genutzt werden kann (Hinweis entsprechend Prüfbericht 2013 Tz 88 und 2014 Tz 72).

- (Tz 65) Wirtschaftsförderung Produkt 57100

Die Erträge betragen 2,46 € (Vj.: 41.100,24 €) und die Aufwendungen 87.656,84 € (Vj.: 158.689,66 €). Geplant waren keine Erträge und Aufwendungen in Höhe von 100.200 €

Neben eigenen Personalaufwendungen sind die Aufwendungen vielfältiger Art für verschiedene Wirtschaftsförderaktivitäten, Zahlungen an das ICU laut Markenpartnervertrag und Konsortialvertrag, für das Projekt Schwedenstraße, für Präsentation, Werbemittel, Willkommensagentur, Azubi-Karte u.a.

Die Aufwendungen für die Durchführung von Messen PK 57100.5271250 in Höhe von 2.431,04 € betrafen zum Teil das „Blaueierschwimmen“. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine „Messe“.

- (Tz 66) Geschäftsstraßenmanagement Produkt 57101

Die Erträge in dem ab dem Haushaltsjahr 2015 aus dem Produkt 57100 hervorgegangenem Produkt betragen 16.691,50 € und die Aufwendungen 114.935,83 €. Hieraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 98.244,33 € (Plan: 86.500 €)

Die Produktbeschreibung im Haushaltsplan 2015, inhaltsgleich Haushaltsplan 2017 zeigt die Komplexität der Aufgaben des Geschäftsstraßenmanagements (GSM). Hierüber erfolgten Auszahlungen für eine Vielzahl verschiedener Aktivitäten im Innenstadtbereich.

Tätigkeitsberichte hat das GSM im WSO-A am 10.11.2015 für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016 im WSO-A am 15.11.2016, in der SVV am 08.12.2016 vorgestellt.

Dementsprechend schwierig stellt sich teilweise auch die Zuordnung der Sachaufwendungen im Produkt dar. Dies wurde mit dem GSM beraten.

Aus Prüfungssicht sollte das PK 57101.5211830 „Aufwendungen Stadtumbau Ost“ ausschließlich für aus diesem Programm förderfähige Auszahlungen verwendet werden. Das außerplanmäßig eingerichtete PK 57101.5431250 für GEMA Gebühren (AO: 821,51 €) stellt nicht vollständig die GEMA Gebühren dar. Diese betragen allein für das Stadtfest 1.502,79 €.

- (Tz 67) „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ - Produktbereich 61

Das Produkt 61100 weist die Einzahlungen / Erträge aus Steuern, Zuweisungen und die Aufwendungen / Auszahlungen insbesondere aus Umlagen aus.

Übersicht (Auszug):

Produkt: 61100	BbgFAG	2015 Plan €	2015 Ergebnis €	2014 Ergebnis €	2013 Ergebnis €
Schlüsselzuweisungen v. Land	§§ 7-9	8.821.000	8.619.974,00	8.860.778	7.133.940
Grundsteuer A		120.000	126.712,74	122.269	119.934
Grundsteuer B		2.140.000	2.182.642,35	2.168.599	2.134.937
Gewerbsteuer		4.900.000	4.413.982,36	4.480.967	5.234.790
Gemeindeanteil Einkommensteuer		3.500.000	4.096.409,00	3.475.462	3.418.127
Mehrbelastungsausgleich (Kreisstädte)	§ 14a	800.000	800.000,00	800.000	800.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer		770.000	883.231,00	767.268	747.499
Familienlastenausgleich	§ 17	520.000	517.364,00	531.315	514.442
Zuweisung für übertragene Aufgaben		400.000	408.802,00	407.100	398.902
Auszahlungen, Aufwendungen:					
Kreisumlage	§ 18	9.201.000	9.104.383,18	8.654.069	8.923.149
Gewerbsteuerumlage		458.000	411.472,00	418.580	486.400
Inanspruchnahme Rückstellung Gewerbesteuererstattungen aus Vj.		0	0,00	-371.165	0

Die Finanzierung des Haushaltes der Stadt ist unverändert wesentlich von Zuweisungen auf Grundlage des „Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg“ BbgFAG vom 29.Juni 2004 in der 2015 gültigen Fassung abhängig.

Mindereinzahlungen bei der Gewerbesteuer haben sich durch höhere Einzahlungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wieder ausgeglichen.

Bei der Kreisumlage handelt es sich unverändert um die höchste Einzelauszahlung im Haushalt der Stadt Prenzlau.

3.1.2. Ergebnisrechnung: Personal

- (Tz 68) Personal Allgemeines

Die Stadt Prenzlau ist Mitglied in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Somit gelten insbesondere der Tarifvertrag öffentlicher Dienst kommunale Arbeitgeber (TVöD-VKA) und der Tarifvertrag öffentlicher Dienst Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Für die Beamten gilt Beamtenrecht.

Die Personalauszahlungen insgesamt betrachtet sind die höchste Auszahlungsposition im Haushalt der Stadt. Hinzu kommen die verschiedenen Aufwendungen durch Rückstellungen für Altersteilzeit und Pensionszahlungen für Beamte.

Personalkostenerstattungen erfolgen insbesondere für das notwendige pädagogische Personal in den Kindertagesstätten, siehe Tz 52.

Die Tarifentwicklung betrug ab dem 01.03.2015 + 2,4 v.H. für alle Beschäftigten. Eine Erhöhung der Besoldung um 1,9 v.H. erfolgte für alle Beamten ab dem 01.06.2015. Weiterhin wurden die ErzieherInnen von der EG 6 zur neuen EG S 8a (TVöD SuE) ab dem 01.07.2015 zugeordnet. Zusätzlich ergaben sich neue Tabellenwerte und es erfolgte die Zuordnung der SozialarbeiterInnen von der EG 11 zur EG S 11b.

- (Tz 69) Stellenplan, Anzahl Beschäftigte

Der Stellenplan ist gemäß § 3 (2) KomHKV dem Haushaltsplan beizufügen. Der § 9 KomHKV beinhaltet grundlegende Anforderungen an den Stellenplan: Somit ist „für jeden nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer eine Stelle und für jeden Beamten eine Planstelle im Haushaltsjahr auszuweisen. Der Stellenplan ist als Obergrenze einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechtes zwingend erforderlich sind. Nachträgliche Änderungen des Stellenplanes bedürfen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

Die weitergehende „Stellenplanverwaltungsvorschrift“ wurde ersatzlos aufgehoben.

Der Stellenplan weist folgende Stellen aus:

	Plan VZE	Tatsächlich besetzt 30.06. laut Stellenplan VZE			
		30.06.15	30.06.14	30.06.13	30.06.12
	2015				
Beamte	10	9,75	9,75	10	10
Tariflich Beschäftigte	228,430	225,380	222,905	201,555	205,605
Auszubildende / 01.10.:	7	7	7	7	9
Altersteilzeit Freistellungsphase		10,175	7,575	10,00	4,00

(Quelle: Stellenpläne 2016, 2015, Vorjahre)

Die Stellen sind als Vollzeiteinheiten (VZE) berechnet. Da einige Stellen Teilzeitstellen sind, insbesondere sind die Erzieher/Innen in den Kindertagesstätten nahezu generell in Teilzeit beschäftigt, ist die Anzahl der tatsächlich Beschäftigten deutlich höher. Den 92,7 Vollzeitstellen ErzieherInnen (EG S 6) stehen somit 123 ErzieherInnen gegenüber.

Der 30.06. stellt eine Stichtagsaufnahme dar. Insbesondere sind im Bereich der ErzieherInnen regelmäßig Anpassungen an Hand des Betreuungsbedarfs erforderlich.

- (Tz 70) Einzelne Stellen, Organisationsstruktur

Neu im Stellenplan ausgewiesen sind drei Stellen Grünflächenpflege Entgeltgruppe 4 (Stellennummer 23.04.102 / 23.04.103 / 23.04.104).

In dem Erzieher/Innenbereich ist eine leichte Stellenerhöhung, in Abhängigkeit von den zu betreuenden Kindern, ausgewiesen.

Insbesondere die Neubildung eines Sachgebietes Stadt- und Ortsteilentwicklung erforderte organisatorische Änderungen ab März 2015.

Die mit der DS: 20/2015 in der SVV am 05.03.2015 vorgestellte geänderte Organisationsstruktur des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales, Dominikanerkloster und Freilichtbühne/ Seepark betrifft Veränderungen ab dem Haushaltsjahr 2016.

- (Tz 71) Übersicht Personalaufwendungen und Personalauszahlungen

Konto	Bezeichnung	2015 €	2014 €	2013 €
50	Personalaufwendungen	11.689.951,30	11.710.161	11.069.753
501	Dienstaufwendungen	9.550.301,45	9.222.235	8.678.152
5011000	... Beamte	512.715,87	490.600	444.945
5012000	... Tariflich Beschäftigte	9.028.006,08	8.621.080	8.077.105
5012410	... Abfindungen	6.221,45	65.945	4.440
5019000	... sonstige Beschäftigte	3.358,65	44.011	151.463
502	Beiträge zu Versorgungskassen	497.450,57	471.878	517.986

503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	1.782.634,53	1.745.155	1.643.735
504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Arbeitsmedizin	39.872,72	37.727	32.193
505 5051000	Inanspruchnahme Pensionsrückstellung	22.117,00	19.785	-40.518
506 5061000	Zuführung Beihilferückstellung	32.920,00	22.602	18.726
507	Zuführung zu und Inanspruchnahme von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	-247.390,79	202.306	227.344
5071000	Zuführung zu Rückstellungen ATZ	318.015,43	570.712	576.877
5072000	Inanspruchnahme von R. für ATZ	-565.406,22	-368.406	-349.533
508	Zuführung zu und Inanspruchnahme von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden, Gleitzeitüberhänge	12.045,82	-11.527	-7.867
5081000	...Zuführung	77.495,82	65.450	0
5082000	...Inanspruchnahme	-65.450,00	-76.977	-7.867
51	Versorgungsaufwendungen	-211.050,62	-258.316	-950.448
5151000	Zuführung Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	1.225,00	19.785	0
5152000	Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	0,00	-9.720	-718.680
5161000	Zuführung Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	11.693,00	22.602	0
5162000	Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	0,00	-180	-83.374
5171000	Zuführung zu Rückstellungen ATZ (Aufstockungsbeträge)	116.253,98	107.559	215.785
5172000	Inanspruchnahme von Rückstellungen für ATZ (Aufstockungsbeträge)	-340.222,60	- 355.975	-364.179
54	Sonstiges, insbesondere:			
5421000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit SVV, Freiwillige Feuerwehr	170.420,16	173.304	178.476
	Gesamt (50+51+5421000)	11.622.265,13	11.625.149	10.297.781

Die Zuführung zur Rückstellung Altersteilzeit ist 2015 geringer als die Inanspruchnahme von Rückstellung Altersteilzeit, siehe Tz 75. Dies verbessert das Ergebnis gegenüber 2014 um 449,7 T€ und gleicht in der Ergebnisrechnung insbesondere die Mehrauszahlungen bei den tariflich Beschäftigten (406,9 T€) wieder aus.

- (Tz 72) Versorgungskassenbeiträge Beamte PK xxxxx.5021000

Wesentliche Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG).

Die monatlichen Raten werden pauschal auf die einzelnen Produkte, in denen Beamte tätig sind, umgelegt, sind also Durchschnittszahlen ohne Berücksichtigung der Besoldungsgruppe. Entsprechend wird bei den Beihilfen PK xxxxx.5041000 verfahren. Die Versorgungskassenbeiträge haben sich gegenüber 2014 um 25.939,00 € (+ 15 %) auf 194.880,00 € erhöht.

- (Tz 73) Rückstellungen Pensionsverpflichtungen, Beihilfeverpflichtungen und Erstattungsansprüche auf Grund eines Dienstherrnwechsels (Beamte)

Die Berechnungen erfolgen durch die Aktuare Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) und wurden der Stadt mit Schreiben vom 21.03.2016 mitgeteilt. Sie betreffen unverändert 10 aktive Beamte und 4 Versorgungsempfänger.

Obwohl die Gemeinden im Land Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg sind und dieser auch die Pensionszahlungen übernimmt, besteht der individuelle Versorgungsanspruch der Beamten weiterhin gegenüber der Gemeinde, so dass eine Darstellung in der Bilanz der Stadt Pflicht ist. Die Rückstellungen zum 31.12.2015 für unmittelbare Pensionsverpflichtungen betragen 1.986.262 €, für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern 667.830 € und für Erstattungsansprüche auf Grund eines Dienstherrnwechsels 85.569 € und haben sich somit leicht erhöht (Bilanzposten 3.1 Passiva). Die Rückstellungen sind aus Vereinfachungsgründen dem Produkt 11102 „Innere Verwaltungsangelegenheiten“ zugeordnet, was nicht der tatsächlichen Zuordnung entspricht.

- (Tz 74) Softwareprogramm

Seit dem 01.01.2015 wird das Programm der Sage HR Solutions AG zur Lohnabrechnung genutzt. In der Anwendung stellten sich Probleme heraus, die die Entgeltberechnung bei Erkrankung eines Kindes, Aufstockungsleistungen bei Altersteilzeit und Falschberechnung von Zusatzversorgungskassenbeiträgen betrafen (Mängelanzeige Fachamt 10 vom 09.03.2016).

- (Tz 75) Altersteilzeit

Diese richtet sich grundsätzlich nach den Tarifverträgen Altersteilzeit (TV ATZ bzw. TVFlexAZ). Die „Dienstvereinbarung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Stadtverwaltung Prenzlau“ in Kraft bis 31.12.2012 wirkt bis zum Auslauf der einzelnen Vereinbarungen nach. Sie beinhaltet eine zusätzliche Aufstockungsleistung durch die Stadt um 10 v.H., also gesamt um 30 v.H. des zustehenden Entgeltes. Neben den 10 vor der Doppikumstellung vereinbarten und noch aktiven Verträgen waren bis einschließlich 2015: 41 (Vj: 38) Verträge abgeschlossen. Hinzu kommen die getroffenen Zusagen. Abgesehen von einer Ausnahme wurde die Altersteilzeit ausschließlich im „Blockmodell“ vereinbart.

Im Jahr 2015 haben neun MitarbeiterInnen ihre Freistellungsphase beendet und es sind acht MitarbeiterInnen in die Freistellungsphase eingetreten.

Finanziell stellt sich die Altersteilzeit (zusammengefasst) folgendermaßen dar:

	€	Erläuterung	Konto
Bestand zum 31.12.2014	3.082.434,20	In Bilanzpos. 3.1 Passiva enthalten	
Neu abgeschlossen 2015	116.253,98	Zuführung Aufstockungsbeiträge	
Zuführungen in 2015	318.015,43	Beschäftigte in der Arbeitsphase	5071000
Inanspruchnahme 2015	- 905.628,82	Freistellungsphase und Aufstockung Aktivphase	5072000 5172000
Bestand zum 31.12.2015	2.611.074,79	In Bilanzpos. 3.1 Passiva enthalten	

Die 116.253,98 € Zuführung Aufstockungsbeiträge betreffen drei in 2015 neu abgeschlossene Altersteilzeitverträge. Diese Rückstellungen werden mit Vertragsabschluss gebildet, auch wenn die aktive Phase erst 2016 beginnt (Bewertungsleitfaden 2009 Punkt 4.3.3.).

Die Aufstockungsbeiträge, also 30 % des Teilzeitentgeltes zuzüglich Rentenversicherungs- und Zusatzversorgungskassenaufstockung aus Verträgen, die in 2011 bis 2015 abgeschlossen wurden, betragen insgesamt 1.896.361,35 €. Dieser Betrag verdeutlicht die Gesamthöhe der Belastung der Haushalte der Stadt Prenzlau durch die Dienstvereinbarung Altersteilzeit.

Da die zukünftige Tarif- und Lohnnebenkostenentwicklung erst berücksichtigt werden

kann, wenn sie bekannt ist, werden die gebildeten Rückstellungsbeträge immer wieder angepasst werden müssen.

3.2. Finanzrechnung (alle Ein- und Auszahlungen, einschließlich Investitionen und Verwahrungen)

- (Tz 76) Allgemeines

In der Finanzrechnung sind, gemäß § 55 KomHKV, „die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander auszuweisen“ (Bruttoprinzip). Die Finanzrechnung berücksichtigt somit ausschließlich die zahlungswirksamen Vorgänge (Einzahlungen Kontenklasse 6, Auszahlungen Kontenklasse 7).

Die Positionen, die im Finanzhaushalt mindestens enthalten sein müssen, sind im § 5 KomHKV vorgegeben. Die Teilfinanzhaushalte müssen gemäß § 8 KomHKV mindestens die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sowie deren Finanzierung ausweisen. Ein Ausgleich der Finanzrechnung ist im Gemeinderecht Brandenburg nicht gefordert. Ein negatives Saldo zeigt fehlende Finanzmittel an.

- (Tz 77) Übersicht Finanzhaushalt/Finanzrechnung: Anteile Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit

	Plan 2015 €	Fortgeschriebener Ansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €	Ergebnis 2014 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit ges.	32.139.800	32.652.564,68	33.457.038,20	31.711.766
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit ges.	32.010.000	32.892.066,18	29.717.226,40	29.410.705
Saldo Verwaltungstätigkeit	129.800	-239.501,50	3.739.811,80	2.301.061
Einzahlungen aus Investi- tionstätigkeit ges.	2.194.800	2.946.762,01	2.852.635,27	3.782.997
Auszahlungen aus Inves- tionstätigkeit ges.	2.124.700	2.437.385,79	1.544.947,08	4.749.131
Saldo Investtätigkeit	70.100	509.376,22	1.307.688,19	-966.134
Einzahlungen aus Finan- zierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finan- zierungstätigkeit	896.100	896.100,00	895.985,36	895.910
Saldo Finanzierungstätigkeit	-896.100	-896.100,00	-895.985,36	-895.910
Einzahlungen gesamt	34.334.600	35.599.326,69	36.309.673,47	35.494.763
Auszahlungen gesamt	35.030.800	36.225.551,97	32.158.158,84	35.055.745
Saldo gesamt	-696.200	-626.225,28	4.151.514,63	439.017

Die Finanzrechnung zeigt:

- Entgegen der Ergebnisrechnung ist das Ergebnis der Finanzrechnung positiv, insbesondere da sich hier, bezogen auf die Abwicklung der LaGa gGmbH, nur die Übernahme des Kassenbestandes auswirkt.
- Das Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist mit 3,7 Mio. € positiv. Das sind 3,6 Mio. € mehr als der ursprüngliche Planansatz vorsah. Die Auszahlungen lagen hierbei um 7 % unter dem ursprünglichen Planansatz. Damit war die ordentliche Tilgung aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (in der

Finanzrechnung) finanziert und es wurden zusätzliche Mittel für Investitionen erwirtschaftet.

- Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit waren geringfügig höher als die Auszahlungen geplant. Sie betragen im Ergebnis 85 % = 1.308 T€ mehr als die Auszahlungen. Insbesondere blieben die Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter mit 125 T€ unter dem Planansatz von 878 T€.
- Die Finanzierungstätigkeit ist gut planbar und entsprechend planmäßig ist das Finanzrechnungsergebnis.
- Ein Kassenkredit war weder am 01.01.2015 noch am 31.12.2015 aufgenommen.
- Bei dem positiven Saldo ist zu berücksichtigen, dass Haushaltsreste in Höhe von 2.050.184,92 € gebildet wurden.

• (Tz 78) Fortgeschriebener Ansatz

In der Rechnungslegung ist der „fortgeschriebene“ Ansatz gemäß § 54 (2) KomHKV ff. in den gemäß VV Produkt- und Kontenrahmen vorgegebenen Mustern auszuweisen. Ein Ausweis der nicht fortgeschriebenen (ursprünglichen) Haushaltsplanansätze erfolgt dagegen im Jahresabschluss nicht.

Beim fortgeschriebenen Ansatz „sind alle auf Grund zulässiger haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen und Entscheidungen vorgenommenen Änderungen an den Ermächtigungsansätzen, zum Beispiel Erhöhungen oder Minderungen im Rahmen von Nachtragssatzungen, aber auch über- oder außerplanmäßig bewilligte Aufwendungen/Auszahlungen sowie aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen“ zu berücksichtigen (VV Produkt und Kontenrahmen Muster 5.11 Kopfnote 3). Eine wesentliche Rolle spielen weiterhin die gebildeten Haushaltsreste und die Deckungskreise, siehe Haushaltsplan VI Seite 1 bis 43.

Die vorherige Übersicht zeigt, dass der „fortgeschriebene“ Ansatz deutlich vom Haushaltsplan abweicht. Eine Überprüfung der Richtigkeit der fortgeschriebenen Ansätze im Einzelfall ist aufwendig und nur stichprobenweise möglich und vorgenommen worden.

• (Tz 79) Liquiditätslage

Die Liquidität zeigt folgende Entwicklung (Auszug):

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	4.151.514,63	439.017,37
+ Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	2.186.091,27	1.747.073,90
Bestandsveränderung an fremden Finanzmitteln	- 99.258,11	172.025,84
+ „Verwahrbestand“	1.006.930,35	1.106.188,46
= Bestand an (eigenen + fremden!) Zahlungsmitteln am 31.12. des Haushaltsjahres (Bilanzposition Aktiva 2.4)	6.337.605,90 + 1.006.930,35 =7.344.536,25	2.186.091,27 + 1.106.188,46 =3.292.279,73

Die Zahlungsmittelbestände zum 31.12.2015 sind mit Kontoauszügen vollständig nachgewiesen.

- (Tz 80) Finanzrechnung – Gesamtaussage

Die Liquiditätsentwicklung ist im Vorbericht zum Haushaltsplan Punkt 3 Seite 10 dargestellt. Laut Haushaltsplan 2015 sollte sie am 31.12.2015: 1.890 T€ (ohne Verwahr) betragen.

Die negative Liquiditätsentwicklung, die sich im Wesentlichen durch Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau ergab, ist überwunden.

Auch brauchte die Stadt 2015 ganzjährig keinen Kassenkredit aufnehmen.

Trotzdem ist der 31.12. eine Stichtagsaufnahme und deshalb entsprechend vorsichtig zu werten. Der Spar- und Konsolidierungskurs muss deshalb beibehalten werden, wobei aber eine gewisse Handlungsfähigkeit nicht nur bei den Pflichtaufgaben finanziell gesichert ist.

- (Tz 81) Fremde Finanzmittel (Verwahrbestand)

Diese Mittel verbessern die Liquidität der Stadt Prenzlau. Der Gesamtbestand ist in der Tabelle Tz 79 ausgewiesen. Die Verwahrbestände konnten um 99 T€ abgebaut werden.

Die fremden Finanzmittel betreffen eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte vom Milchgeld bis zur Stadt als gesetzlicher Vertreter. Der finanziell erhebliche Anteil beruht auf Grundstücksverkäufen (595 T€), Grenzregulierungen Goethestraße (178 T€), City Gutscheine, die insbesondere in der Adventszeit erworben werden (83 T€), Spenden u.a.

Aus Prüfungssicht sollten insbesondere die Finanzmittel aus Grundstücksverkäufen, Grenzregulierung dahingehend überprüft werden, ob es sich vollständig um fremde Finanzmittel handelt. Auch bei Verwahrungen aus Gewährleistungen „Altfälle“ (9 T€) müsste die Gewährleistungsfrist abgelaufen sein.

- (Tz 82) City Gutscheine (Verwahrung)

Die City Gutscheine bewirken eine geringe Liquiditätsverbesserung (Verwahr), aber auch personellen und materiellen Verwaltungsaufwand. Bis Ende 2015 wurden 6.352 Gutscheine herausgegeben. Die Auflistung umfasst 77 Blatt. Einzelne Gutscheine werden z.T. in mehreren Geschäften mit geringen Teilbeträgen z.B. ab 3,80 € eingelöst, was den Verwaltungsaufwand erhöht.

- (Tz 83) Verschuldung - Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Gemäß § 64 (3) BbgKVerf darf eine Gemeinde „Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre“. Details und Genehmigungspflicht regelt der § 74 BbgKVerf.

Die Verschuldung der Stadt aus Krediten ist 2015 um 896 T€ auf 2.572 T€ gesunken. Hier enthalten ist aus rechtlichen Gründen der vom Kommunalen Wohnungsunternehmen Prenzlau Land bediente Kredit, der durch das Amt Prenzlau Land aufgenommen wurde.

Die Bilanz weist somit 2.526.847,43 € zum 31.12.2015 aus.

Die Zinsaufwendungen sind entsprechend gering und betragen: Zinsen an Land: 6.600,80 € („Verwaltungskostenbeitrag“ PK 61200.5511000) und Zinsen an Kreditinstitute: 63.829,28 (Vj: 84.324,04 €) (PK 61200.5517000).

Der Schuldenstand per 31.12.2015 liegt mit 131 €/ EW deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden des Landes Brandenburg (516 €/ EW), als auch der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Uckermark (667 €/EW).

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

3.3. Vermögensrechnung – Bilanz

- (Tz 84) Allgemeines

Wesentliches Prüfkriterium ist, ob die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 104 (2) Punkt 2 BbgKVerf) vermittelt.

Die Bilanz zum 31.12.2015 baut auf der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2011 und den darauffolgenden Jahresabschlüssen auf. Deshalb sind insbesondere die wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr zu betrachten.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2015 sind gemäß § 58 KomHKV Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen zu wesentlichen Positionen und Abweichungen in der Bilanz und anderes zu erläutern. Auf den Jahresabschluss selbst und den Anhang wird zur weiteren Information verwiesen.

Die in der Bilanz auszuweisenden Posten sind im § 57 KomHKV vorgegeben. Es sind mindestens folgende Postengruppen auszuweisen:

Aktivseite	Passivseite
1 Anlagevermögen (Posten 1.1 bis 1.3.6.5)	1 Eigenkapital (Posten 1.1 bis 1.4.2)
	2 Sonderposten (Posten 2.1 bis 2.3)
2 Umlaufvermögen (Posten 2.1 bis 2.4)	3 Rückstellungen (Posten 3.1 bis 3.5)
	4 Verbindlichkeiten (Posten 4.1 bis 4.12)
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

- (Tz 85) Bilanz zum 31.12.2015 – Gesamtübersicht

Aktivseite	31.12.2015	31.12.2014	Passivseite	31.12.2015	31.12.2014
1 Anlageverm.	134.624.813,97	143.235.219	1 Eigenkapital	66.064.434,97	68.011.676
1.2. davon Sachanlagev.	103.515.817,50	107.272.589	1.1. Davon Basisreinerwerb	54.810.352,39	54.810.352
1.3 davon Finanzanlagev.	31.030.418,36	35.862.478	2 Sonderposten	64.799.483,97	66.133.299
			2.1 davon aus Zuw. öff. Hand	60.006.764,62	60.554.778
2 Umlaufvermögen	8.384.406,09	4.839.829	3 Rückstellungen	8.409.470,44	8.868.338
2.4. davon Bankguthaben	7.344.536,25	3.292.280	4 Verbindlichkeiten	4.265.717,56	5.359.862,87
3 Aktive RAP	2.756.145,15	2.736.808	5 Passive RAP	2.226.258,27	2.438.680,24
Bilanzsumme	145.765.365,21	150.811.856		145.765.365,21	150.811.856

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 betrug: 134.347.823,23 €.

Die Aktivseite wird mit 45.404 T€ (Vj.: 46.745 T€) durch bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, mit 40.766 T€ (Vj.: 41.378 T€) durch das Infrastrukturvermögen sowie mit 31.030 T€ (Vj.: 35.862 T€) durch das Finanzanlagevermögen, davon unverändert 24.562 T€ Anteile an der Stadtwerke Prenzlau GmbH geprägt. Der Rückgang beim Finanzanlagevermögen erklärt sich durch die Liquidation der LAGA gGmbH.

Die Passivseite entspricht der Finanzierungsstruktur des Vermögens durch Basisreinerwerb mit 54.810 T€ (Vj: 54.810 T€) und Sonderposten (Fördermittel, Zuschüsse) mit 64.799 T€ (Vj: 66.133 T€). Die Kreditverbindlichkeiten verringerten sich

auf 2.527 T€ (Vj: 3.468 T€). Wesentliche Rückstellungen, die auf der Passivseite darzustellen sind, betreffen Pensionen und Altersteilzeitverpflichtungen mit 5.265 T€ (Vj.: 5.669 T€) sowie die Rekultivierung und Nachsorge der Baurestoffdeponie mit unverändert 2.864 T€.

Neben der im Jahresabschluss dargestellten Bilanz (zwei Seiten) weist die ausführliche Form (24 Seiten) alle bilanzwirksamen Konten aus. Diese diente als Prüfungsgrundlage.

In den 24 Seiten sind gut 5 Seiten enthalten, in denen Bankguthaben (Aktiva Posten 2.4) produktscharf und auf einzelne Bankkonten in einem nicht nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt sind. An der Richtigkeit des Gesamtbetrages ändert dies nichts.

3.3.1. Bilanz: Aktivseite

- (Tz 86) AKTIVA Bilanzposten 1 „Anlagevermögen“
Veränderungen ab etwa 400.000 € betreffen:

	Produktkonto	Kurzbezeichnung	31.12.2015	31.12.2014
1.2.3	54100.0451000	Gesamte Straßen, Wege, Plätze Verschiedene Abschreibungen u. Aktivierungen	24.167.923,39	25.327.419,40
	55100.0471000	Aktivierung Tor zum Uckersee, erste Abschreibung	695.212,99	0,00
1.2.8	51101.0962000	Anlagen im Bau Tiefbau: Aktivierung Tor zum Uckersee I, II,III	0,00	1.610.525,18
	54100.0962000	Anlagen im Bau Tiefbau: Straßenbau, Straße des Friedens	450.594,90	0,00
1.3.2.	51102.1010000	Anteile LaGa gGmbH	0,00	4.731.478,89
	61200.1010030	Stammkapital	0,00	25.000,00

Erkennbar sind erhebliche Veränderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der LAGA gGmbH. Die Reduzierung des Wertumfanges der Anlagen im Bau und damit verbunden die Aktivierung verschiedener Tiefbaumaßnahmen stellt lediglich einen Aktivtausch dar.

Vor der Ermittlung der Abschreibungen erfolgte eine Inventur gemäß § 35 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in allen Bereichen der Verwaltung (siehe Rundschreiben Nr.19/2015 vom 06.11.2015).

Auf die erhebliche und zunehmende Abweichung zwischen der Bilanz der Stadt und der Bilanz der Laga gGmbH wurde im Jahresprüfbericht 2013 Tz 113 und 143 und im Jahresprüfbericht 2014 insbesondere in den Tz 101 und 121 hingewiesen.

- (Tz 87) AKTIVA Bilanzposten 2 Kassenbestand, Bankguthaben

Der Bestand zum 31.12.2015 betrug 7.344.536,25 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt (31.12.2014: 3.292.279,73 €), siehe Tz 79. Der Bestand ist durch Kontoauszüge vollständig nachgewiesen und bestätigt. Auf gesonderte Bankbestätigungen wurde prüfungsseitig verzichtet.

Die Bankkonten der LaGa gGmbH wiesen zum 15.04.2015: 1.337.864,81 € aus. Sie waren zum 31.12.2015 vollständig geschlossen und sind im Bestand der Stadt enthalten.

- (Tz 88) AKTIVA Bilanzposten 3 „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“
Hier sind die vor dem Abschlussstichtag geleisteten investiven Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 53 (1) KomHKV). Diese betragen insgesamt 2.756.145,45 € (Vj.: 2.736.807,98 €).
- (Tz 89) AKTIVA Bilanzposten 4 „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“
Für den Fall, dass das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht ist, so wäre, gemäß § 57 (5) KomHKV, der das Eigenkapital übersteigende Fehlbetrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite auszuweisen. Dies ist bei der Stadt Prenzlau auch durch den Jahresabschluss 2015 und trotz des negativen Ergebnisses nicht erforderlich. Der nicht durch das Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt somit unverändert: 0,00 €.

3.3.2. Bilanz: Passivseite

- (Tz 90) PASSIVA Bilanzposten 1 „Eigenkapital“
Das Basis-Reinvermögen ist ein Bilanzposten der im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildet wurde und nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert wird. Insbesondere sind das die Korrekturen der Eröffnungsbilanz der Haushaltsjahre 2011 bis 2014. Das Basisreinvermögen beträgt am 31.12.2015: 54.810.352,39 €
Es ergibt mit den Rücklagen rechnerisch das Eigenkapital.
In der Rücklagenentwicklung spiegelt sich das Ergebnis aus dem Ergebnishaushalt wieder.
Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, siehe Ergebnisrechnung, reduzierte sich um 1.988.023,29 € auf 10.470.071,72 €. Sie entspricht damit etwa der Höhe des Jahresabschlusses 2013. Die Haushaltssatzung sah eine Rücklageentnahme in Höhe von 538.600 € vor.
Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erhöhte sich um 40.872,94 € auf 784.010,86 € (Vj.: 743.228,92 €). Die Haushaltssatzung sah einen Überschuss in Höhe von 146.500 € vor.

- (Tz 91) PASSIVA Bilanzposten 2 „Sonderposten“
Die Sonderposten (Konten 4161000 bzw. 4371000) verringern sich jährlich durch Auflösung entsprechend den zugeordneten Investitionen nach Nutzungsdauer und sind entsprechende Erträge im Ergebnishaushalt. Die Sonderposten aus Zuweisungen von investiven EU-, Bundes- Landesmitteln haben sich von 60.554.777,63 € auf 60.006.764,62 € verringert.

Erhebliche Einzelpositionsänderungen, etwa ab 400.000 €, betreffen:

	Konto	Sonderposten betreff	31.12.2015	31.12.2014
2.1	21600.2311100	Grabowschule Fördermittel Land	8.284.550,71	8.646.580,52
	54100.2311900	Bau Straßen, Plätze (Marktberg, Rathausvorplatz)	4.440.490,70	3.844.582,20
	61100.2311100	Investive Schlüsselzuweisung 1992 bis 2010	9.406.573,92	10.881.059,93
2.4	51101.2351900	Stadt- und Ortsteilentwicklung EU-Mittel	0,00	1.125.367,88

Die unter 2.4 Kontoart 235xxxx ausgewiesenen Sonderposten betreffen Fördermittel /Zuwendungen („Anzahlungen“) für noch nicht aktivierte Investitionen. Nach der Akti-

vierung werden diese in entsprechender Höhe unter den Kontenarten 231 bis 233 ausgewiesen und während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst (BewertL Bbg). Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten reduzierten sich insgesamt von 1.720.212,08 € auf 991.061,25 € auf Grund erfolgter Aktivierungen.

Die Übereinstimmung der Erträge aus Sonderposten und den Abschreibungen zwischen den Salden der Anlagenachweise, der Ergebnisrechnung und den Salden der Aufwandskonten ist gegeben.

- (Tz 92) PASSIVA Bilanzposten 3 „Rückstellungen“

Rückstellungen sollen die mit einem Sachverhalt verbundenen Aufwendungen periodengerecht abbilden, siehe § 48 KomHKV. Sie wurden gebildet für:

	Kurzbezeichnung	31.12.2015 €	31.12.2014 €
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen / Altersteilzeit	5.265.166,84	5.668.571,25
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	67.397,05
3.3.	Rückstellung Baurestoffdeponie	2.864.094,48	2.864.094,48
3.5.	Sonstige, anhängige Gerichtsverfahren	280.209,12	268.275,00
	Summe	8.409.470,44	8.868.337,78

Eine buchungstechnische Rückstellung ist „kein „Zurücklegen von Geld für spätere Zwecke“. Sie ist ... ein Passivposten auf der rechten Seite der Bilanz. Dieser Passivposten hat keinen eigenständigen Wert. Er weist lediglich darauf hin, dass in Zukunft monetäre Belastungen in seiner ungefähren Höhe auftreten können.“ (Magin in der gemeindehaushalt 2007 Heft 8 S. 175-180). Zu ergänzen ist, dass sie bei der Bildung als Aufwand im Ergebnishaushalt verbucht wird, entsprechend als Ertrag, wenn sie nicht benötigt wird.

- (Tz 93) Rückstellung Baurestoffdeponie § 48 (1) Punkt 5 KomHKV

Seit dem 01.10.2004 erfolgt keine Annahme von Baurestoffen zur Deponierung. Der Bilanzposten 3.3. beinhaltet die Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge der Baurestoffdeponie am 31.12.2014 in Höhe von 2.864.094,48 € und ist seit dem 31.12.2012 unverändert, da auch 2015 keine Aufwendungen erforderlich wurden.

In der Eröffnungsbilanz wurde eine Rückstellung in Höhe von 2.876.624,08 € incl. 19 % MWST gemäß Kostenschätzung der Fugro Consult GmbH vom 06.06.2011 gebildet.

Die Kostenschätzung vom 06.06.2011 ist Stand November 2007 und geht von erheblichen Erdarbeiten aus. Siehe Tz 106 Jahresprüfbericht 2014. Prüfungsseitig wird deshalb die Höhe der Rückstellung als zu hoch vermutet.

Der Bürgermeister verweist darauf dass eine entsprechende Schließungsgenehmigung durch das Landesumweltamt noch nicht erfolgt ist. Da eventuelle bauliche Auflagen nicht bekannt sind, sind die Schließungskosten nicht seriös vorhersehbar.

- (Tz 94) Rückstellung offene Gerichtsverfahren § 48 (1) Punkt 8 KomHKV

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind Rückstellungen zu bilden. Für 18 (Vj.:13) noch nicht entschiedene oder abschließend entschiedene Klageverfahren in Streitwerthöhe zwischen 500 € und 6.200 € wurden deshalb Rückstellungen in Gesamthöhe von 14.530 € (Vj.: 18.825 €) gebildet. Weit überwie-

gend betrifft es Klagen im Kitabereich mit einem Streitwert um die 500 €. Mit Stand Jahresabschluss 2015 ist die Klage Schröder./Stadt Prenzlau in der Hauptsache „Bezuschussung Mittagversorgung AZ 7 K 4203/13 noch nicht abschließend entschieden. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin Brandenburg vom 13. September 2016 ergibt sich, dass Essengeldrückforderungen zu prüfen und zu bedienen sind. Es handelt sich um 144 unbearbeitete Anträge, die Rückforderungen in Gesamthöhe von 183.153,34 € beinhalten. Dementsprechend hat die Stadt hierfür eine Rückstellung in Höhe von 184.000 € gebildet, siehe DS 2/2016. Weitere Anträge sind zu erwarten. Hinzu käme der nicht als Rückstellung darzustellende erhebliche Verwaltungsaufwand.

Nach Auflösung (5.500 €), Inanspruchnahme (4.635 €) und Neuzuführung 5.840 €) betragen die Rückstellungen für offene Gerichtsverfahren 198.530 € (Vj:202.825 €).

- (Tz 95) PASSIVA Bilanzposten 4 „Verbindlichkeiten“

Auch im Haushaltsjahr 2015 hat die Stadt Prenzlau keinen Kredit aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen haben sich von 3.467.972,99 € auf 2.526.847,43 € verringert, siehe Tz 83. Der Verschuldungsgrad der Stadt selbst, ohne ihre Gesellschaften, ist damit als niedrig zu beurteilen.

Verbindlichkeitenübersicht: Siehe Anlage zum Jahresabschluss - Anhang.

- (Tz 96) PASSIVA Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf wurde, mit Beschluss DS: 106/2011 in der SVV am 20.10.2011 auf 4.300.000 € festgesetzt. Der Beschluss erfolgte für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015. Die Stadt hat 2015 keinen Kassenkredit aufgenommen.

- (Tz 97) Gesamtaussage der Bilanz zum 31.12.2015

Die Bilanz entspricht den gemeinderechtlichen und gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Die stichprobenweise Prüfung hat, ebenso wie vorherige Prüfungen eine sorgfältige Erarbeitung und Bewertung ergeben. Die geprüften Ansätze wurden korrekt übertragen bzw. gebildet. Ermessensspielraum wurde nicht unangemessen genutzt.

Die Bilanzentwicklung ist insbesondere durch die Abwicklung der LAGA Prenzlau 2013 gGmbH gekennzeichnet.

3.4. Rechenschaftsbericht

- (Tz 98) Allgemeines

Der Rechenschaftsbericht ist, gemäß § 82 (2) BbgKVerf, Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Gemäß § 59 KomHKV hat er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln. Es sind wichtige Ergebnisse und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres und zu erwartende bedeutsame Risiken sind darzustellen.

Zu prüfen ist insbesondere ob der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Lage der Gemeinde zutreffend abbildet (§ 104 (2) Punkt 4

BbgKVerf).

Der Rechenschaftsbericht wurde in der Endphase der Berichtserarbeitung eingesehen.

- (Tz 99) Beurteilung

Der Rechenschaftsbericht stellt das Ergebnis 2015 und die zukünftig zu erwartenden Risiken zutreffend dar. Insbesondere wird auf die Risiken verwiesen die durch ein niedriges schwankungsanfälliges Gewerbesteuerniveau und hohe Fördermittelabhängigkeit bestehen.

Zu nennen sind weiterhin:

- Steigender Zuschussbedarf in Kinderbetreuungseinrichtungen
- keine Guthabenzinserträge
- angespannte Haushaltssituation, auch wenn der Jahresabschluss 2015 durch die (einmalige) Abwicklung der LaGa gGmbH erheblich beeinflusst ist
- Abhängigkeit von politischen Entscheidungen insbesondere im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform.

Die Kennziffern (Anlagenintensität, Liquidität I., II. und III Grades, Eigenkapitalquote) sind stichtagsbezogen, stellen somit lediglich den Stand per 31.12. dar. Ihr grundsätzliches Problem ist dass belastbare interkommunale Vergleichswerte fehlen.

Zusammengefasst ergab die Prüfung dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die Lage der Stadt Prenzlau insgesamt zutreffend abbildet,
- die Risiken für eine stetige Aufgabenerfüllung und für die Haushaltswirtschaft der Stadt Prenzlau zutreffend abbildet.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die im Rechenschaftsbericht zu berichten wäre.

Teil IV - Weitere Prüfungsfeststellungen

4.1. Beteiligungsverwaltung, Beteiligungsbericht

- (Tz 100) Beteiligungsverwaltung, Gemeindlicher Gesamtabschluss

Gemäß § 98 BbgKVerf „soll“ die Gemeinde „zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten...“.

Eine entsprechende Stelle ist seit dem 01.07.2013 mit 20 h/Woche besetzt (Stellennummer: 20.04.020).

Weitere 20 h/Woche sind für die Erstellung des jährlichen Gesamtabschlusses vorgesehen, siehe § 83 BbgKVerf. Dieser Gesamtabschluss ist, gemäß § 141 Abs.19 BbgKVerf, erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2013 zu erstellen und gemäß § 104 (3) BbgKVerf zu prüfen, was einem gesonderten Bericht vorbehalten sein wird.

- (Tz 101) Beteiligungsbericht Jahr 2015

Gemäß § 82 (2) BbgKVerf ist dem Jahresabschluss der Beteiligungsbericht als Anla-

ge beizufügen, „soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gemäß § 83 Abs. 4 erstellt wird“. Da der Gesamtabschluss 2015 noch nicht erstellt ist, ist es sachgerecht ihn dem Jahresabschluss beizufügen um Zeitnähe zu gewährleisten. Der § 61 KomHKV regelt die inhaltlichen Anforderungen an den Beteiligungsbericht. Hiernach sind im Beteiligungsbericht der Stadt Prenzlau

- Die Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),
- Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der der Gemeinde teilweise gehören
- sowie ihre mittelbaren Beteiligungen

zu erfassen (§ 61 KomHKV in Verbindung mit § 92 (2) BbgKVerf).

Der Beteiligungsbericht hat

- Rahmendaten der Unternehmen
- Analysedaten in Form eines mit Kennzahlen verkürzten Lageberichtes
- Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens und
- Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen untereinander und mit der Gemeinde

zu enthalten.

Der Beteiligungsbericht 2015 ist erstellt und liegt vor. Er wurde als Entwurf eingesehen.

Im Beteiligungsbericht sind die Anteile der Stadt an der Wohnbau Prenzlau GmbH, den Stadtwerke Prenzlau GmbH und dem Kommunalen Wohnungsunternehmen Prenzlau Land geringer als in der Bilanz der Stadt selbst ausgewiesen (Aktiva Punkt 1.3 „Finanzanlagevermögen“). Dies begründet sich darin, dass im Beteiligungsbericht lediglich das gehaltene Stammkapital dargestellt wird und in der Bilanz die bewertete Beteiligung. Diese Bewertung erfolgte gemäß Punkt 5.14 des Bewertungsleitfadens Brandenburg (BewertL Bbg) im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Prüfungsseitig besteht zum Beteiligungsbericht kein weiterer Anmerkungsbedarf.

4.2. Landesgartenschau Prenzlau 2013 gGmbH, Abwicklung

• (Tz 102) Allgemeines

Die Gründung der Landesgartenschau Prenzlau 2013 gGmbH Prenzlau, nachfolgend LaGa genannt, erfolgte zum 01.04.2010. Die LaGa eröffnete am 13.04.2013 und schloss ihre Tore am 06.10.2013. Der Grundstücksüberlassungsvertrag galt bis zum 31.12.2013.

Die Gesellschaft befand sich seit dem 26.02.2014 in Liquidation.

Das Anlagevermögen, Bauten auf dem Seepark und im Stadtpark, bewegliches Anlagevermögen und Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden zum 01.01.2014 an die Stadt übertragen, körperlich übergeben und aktiviert (Seepark: 3.173.224,25 €, Stadtpark: 2.377.008,34 €).

Die Löschung der Gesellschaft erfolgte am 16. April 2015.

Auch nach der Liquidation wurden Auszahlungen erforderlich und erfolgten Einzahlungen, die die Stadt von den von der LAGA übernommenen Finanzmitteln abwickelte.

Etwa 20 laufende Meter geordnete Akten wurden in das Verwaltungsarchiv der Stadt übernommen.

- (Tz 103) Produkt 51102 „Landesgartenschau 2013“ Haushaltsplanung

Finanzielle Übersicht Teilergebnishaushaltsplanung:

Bezeichnung	Planansatz 2016 **	Planansatz 2016*	Planansatz 2015*	Ergebnis 2014
Erträge gesamt	10.400	218.700	0	10.446,96
Finanzerträge				
Aufwendungen ges.	390.400	379.400	0	10.945,68
Zuschussbedarf	-380.000	-160.700	0	-498,72

*laut Haushaltsplan 2015, die Ansätze 2017 und 2018 in gleicher Höhe.

**laut Haushaltsplan 2016, die Ansätze 2017 und 2018 in gleicher Höhe.

Die Planungen betreffen im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (erhaltene Fördermittel) PK 51102.4161000 (über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren) als auch Zuschüsse an verbundene Unternehmen ab dem Jahr 2016 - Auflösung ARAP PK 51102.5315100.

Gemäß Planung verschlechtert das Produkt 51102 LaGa 2013 die jährlichen Ergebnishaushalte um 160.700 € (Plan 2015) bzw. 380.000 € (Plan 2016 und Folgejahre).

Die Kommunalaufsicht weist in ihrem Genehmigungsschreiben darauf hin, dass „ab dem Zeitpunkt der Fördermittelempfangs bzw. der Fördermittelfreigabe... sowohl die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten aus den vereinnahmten Fördermitteln als auch die Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens im Haushalt (hätten) berücksichtigt werden müssen. ... Die fehlende Veranschlagung wirkt sich verbessernd auf das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2015 aus.“

Für die Planung von Transferaufwendung PK 51102.5315100 ab dem Haushaltsjahr 2016 fehlt die Grundlage, da Zuschüsse an ein nicht mehr existierendes Unternehmen nicht möglich sind. Mit der Übernahme des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2014 sind dagegen entsprechende Abschreibungen zu planen!

B Betreff doppischer Abwicklung der LAGA gGmbH zeigt die Haushaltsplanung 2015 und 2016 Planungsunsicherheit.

- (Tz 104) Produkt 51102 „Landesgartenschau 2013“ Jahresabschlussergebnis 2015

Bezeichnung	Planansatz 2015	Ergebnis 2015
Erträge gesamt	0	0,00
Finanzerträge		1.329.336,74
Aufwendung periodenfremd	0	4.728.129,89
Zuschussbedarf	0	-3.398.793,15

Die periodenfremde Aufwendung wurde mit der DS 12/2017 beschlossen. Siehe nächste Tz und Tz 22.

- (Tz 105) Bestand der Kapitalrücklage

Die Stadt hat in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 4.740.053,86 € der Kapitalrücklage der LaGa gGmbH zugeführt. Die 2014 geplante Zuführung in Höhe von 394.500 € und die 2015 geplante Zuführung in Höhe von 89.600 € (Invest.Nr.: 51102.11004) wurden nicht erforderlich. Somit weist die Bilanz der Stadt, Bilanzposition 1.3.2 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ zum 31.12.2014: 4.731.478,89 € aus. Die Diffe-

renz besteht auf Grund von zwischenzeitlich von der Stadt übernommenem Anlagevermögen.

Da die LaGa gGmbH am 31.12.2015 nicht mehr bestand, wurde eine entsprechende außerplanmäßige Aufwendung in der Ergebnisrechnung notwendig. Diese wurde mit der DS 12/2017 in der SVV am 09.02.2017 beschlossen.

Die Bilanzposition 1.3.2 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ beträgt demzufolge zum 31.12.2015: 0,00 €.

Die LaGa hat ihre Fehlbeträge 2010 bis 2015 mit der Kapitalrücklage verrechnet. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem Prüfungsbericht 2014 von HLV Seite 21: „Darüber hinaus hat der Gesellschafter bis zum 31. Dezember 2013 Barmittel der Kapitalrücklage zugeführt. Sie wurde danach durch die Verrechnung mit dem an der Gesellschafter übertragenen Sachanlagevermögen, Verlusten aus den beiden Rumpfgeschäftsjahren in 2014 und weiterer direkter Verrechnung gemindert, so dass zum Bilanzstichtag noch TEUR 1.279 (1.279.161,37 €) verbleiben.“ Durch den Jahresfehlbetrag 2015 (16.04.2015) erfolgte eine weitere Minderung um 4.604,38 €.

In den Jahresprüfberichten 2013 und 2014 der Stadt wurde auf die Problemlage hingewiesen.

Aus heutiger Sicht hätten die Gelder, zumindest zum Teil, als Aufwandszuschuss der LaGa zugeführt werden müssen. Dies hätte die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 der Stadt verschlechtert, aber jahresübergreifend betrachtet ein realeres und ausgewogeneres Bild ergeben.

- (Tz 106) LaGa gGmbH i.L. - Abschluss Rumpfgeschäftsjahr 2015

Eine Prüfung des Rumpfgeschäftsjahres 01.01.2015 bis 16.04.2015 ist nicht erfolgt. Es liegt ein „Bericht über die Erstellung der Liquidationsschlussbilanz“, erstellt von der Steuerberater.mbh R. Hemsing & Partner vor. Dieser enthält u.a. die Bilanz zum 16.04.2015, die Gewinn- und Verlustrechnung und ist aussagefähig. Der Verzicht auf eine gesonderte Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist auch aus gemeindlicher Prüfungssicht vertretbar. Die Buchführungsunterlagen wurden in das Archiv der Stadtverwaltung übernommen.

Vom 10.03.2015 bis zum 13.05.2015 erfolgte eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Hintergrund war der zu korrigierende Vorsteuerabzug. Die Prüfung „hat zu keinen Abweichungen gegenüber den angemeldeten Besteuerungsgrundlagen geführt“ (Mitteilung vom 19.05.2015). Für die Steuererstattung wurde die mit dem Jahresabschluss 31.12.2014 gebildete Rückstellung in Höhe von 898.755 € genutzt.

- (Tz 107) Weitere Zahlungsabwicklungen nach dem 16.05.2015

Die Konten der Laga wurden aufgelöst und auf ein Stadtkonto übernommen.

€	Sachverhalt
1.337.864,81	Gesamtsumme der übernommenen Bankbestände zum 16.04.2015
-50.525,21	Aufwendungen für Miete und Betriebskosten Kurgarten, Honorar, weiterhin für verschiedene Buchhaltungstätigkeiten durch R. Hemsing & Partner und verschiedene kleinere Aufwendungen. 2.354,86 € Zinsen in Zusammenhang mit Fördermittelrückzahlung gärtnerischer Berufsstand LELF wurden fällig.
63.178,42	Im Wesentlichen Erträge aus Untervermietung Kurgarten, Rückerstattung überzahlter Steuern, Beitragsrückerstattung Unfallkasse.
1.350.518,02	Verbleibender Ertrag nach Abwicklung zum 31.12.2015

Die Zahlungen erfolgten aus Gründen der Handhabbarkeit, der Übersichtlichkeit und da es sich um von der LaGa übernommene Finanzmittel handelt bis zum 31.12.2015 über Verwahr. Da die LaGa gGmbH seit dem 17.04.2015 nicht mehr existiert, wären entsprechende Produktkonten im Haushalt der Stadt sachgerecht gewesen. Andererseits war der § 15 des Gesellschaftsvertrages zu beachten, der bei Auflösung der Gesellschaft eine Zweckbindung für „gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages“ vorgab.

Weiterhin war das Stammkapital in Höhe von 25.000 €, ebenfalls Bilanzposition 1.3.2 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszubuchen. Hierzu siehe Mitteilungsvorlage DS 22/2017 in der SVV am 04.05.2017, lfd.Nr. 192.

- (Tz 108) Parkanlagen und öffentliche Grünanlagen Produkt 55100

Das Ergebnis entwickelte sich im Jahresvergleich:

2011	2012	2013	2014	2015
- 267.015,29	- 342.474,36	- 339.134,74	- 529.981,14	- 586.591,11

Hier wird der Pflegemehraufwand durch die übernommenen LaGa-Anlagen deutlich.

Ab dem Haushalt 2014 ist das Produktkonto 55100.5241491 „Grünflächenpflege Seepark“ neu eingerichtet. Für den Stadtpark ist entsprechendes nicht erforderlich, da dieser stärker in den Zustand vor der Landesgartenschau zurückversetzt wurde. Im Vergleich der Haushaltspläne 2014 bis 2017 fallen stark abweichende Planansätze für die Folgejahre auf:

Haushaltsplan des Jahres ↓	2014	2015	2016	2017	2018	2019
2014	200.000	200.000	200.000	200.000		
2015		108.000	115.000	122.000	130.000	
2016			60.000	61.800	63.700	65.600
2017				60.000	60.000	60.000
Ergebnis:	132.732,35	57.479,59	39.356,38			

Auffällig sind auch die für die Folgejahre geplanten Abschreibungen auf Sachanlagen PK 55100.5711000:

Haushaltsplan des Jahres ↓	2014	2015	2016	2017	2018	2019
2014	8.000	7.600	7.100	6.900		
2015		17.500	17.100	16.900	16.500	
2016			16.200	16.000	15.600	15.100
2017				451.500	451.200	451.100
Ergebnis:	362.933,55	451.240,29				

Hier besteht erkennbar Planungsunsicherheit in Bezug auf die Auswirkungen der Übernahme des Anlagevermögens.

Weiterhin ergibt sich die Frage, ob sich das Anlagevermögen im denkmalgeschützten Stadtpark nachhaltig, also in Höhe von 2.377.008,34 €, erhöht hat.

4.3 Investitionen

- (Tz 109) Investitionsübersicht, Teilfinanzhaushalt

Eine Übersicht über die geplanten Investitionsmaßnahmen enthält der Haushaltsplan Seite III/11 bis Seite III/24.

	Haushalt 2015	Haushalt 2014	Haushalt 2013
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Plan €	2.194.800,00	2.414.900,00	3.829.100,00
Fortgeschriebener Ansatz	2.946.762,01		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Ergebnis €	2.852.635,27	3.782.977,05	7.560.607,55
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Plan €	2.124.700,00	2.415.200,00	7.045.700,00
Fortgeschriebener Ansatz	4.377.497,50		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Ergebnis €	1.544.947,08	4.749.131,02	9.195.931,54

Neben der investiven Schlüsselzuweisung in Höhe von 983.170,00 €, siehe Tz 111 und verschiedenen Fördermitteln waren Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken in Höhe von 308.200 € geplant und wurden in Höhe von 484.992,81 € realisiert.

Geringere Auszahlungen fallen durch die Abgabe des Gymnasiums (234,3 T€), die 2015 noch nicht soweit fortgeschrittene Sanierung des Kettenhauses (684,8 T€), im Bereich der Stadt- und Ortsteilentwicklung (323,8 T€) und anderes an.

Weitere Investitionen betrafen viele kleine Maßnahmen, Anschaffungen, den Abschluss von Baumaßnahmen.

- (Tz 110) Teilfinanzrechnung

Im Teilfinanzplan war ein Einzahlungsüberschuss in Höhe von 70.100 € geplant. Laut fortgeschriebenem Ansatz, also mit Haushaltsresten, über- und außerplanmäßigen Bewilligungen sollte der Auszahlungsüberschuss 1.430.735,49 € betragen. Im Ergebnis betrug der Einzahlungsüberschuss 1.307.688,19 €, trug also deutlich zur Verbesserung des finanziellen Ergebnisses bei.

Die Abweichungen werden am Beispiel: Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen PK 54100.7852000 deutlich:

	Betrag €	Erläuterung
Planansatz	20.000,00	Erwerb, Vermessung Straßen 10.000 € Vorbereitende Planungen 10.000 €
Reste Vorjahre	230.463,76	Gesamt 10 Investmaßnahmen, einzelne Reste von 39,70 € bis 138.297,98 €
Üpl./apl. bewilligt	523.525,84	DS 57/2015: Str. des Friedens 594.000,00 €, B 198- Alexanderhof 26.100,00 €, aber auch Kürzungen
gesamt	773.989,60	
Ergebnis	450.151,35	

Es sind erhebliche Planabweichungen festzustellen, auch entspricht das Verhältnis Haushaltsplanansätze – Haushaltsreste aus Vorjahren nicht dem Grundsatz der Jährlichkeit.

- (Tz 111) Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung PK 61100.6811150

Die investive Schlüsselzuweisung war in Höhe von 984.700 € geplant und betrug 983.170,00 € (2014: 1.193.526,00 €).

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach § 47 (4) KomHKV und dem Bewertungsleitfaden S. 21: „Sonderposten“. Die geplante Aufteilung der investiven Schlüsselzuweisung 2015 auf die einzelnen Investitionsmaßnahmen ist deshalb im Haushaltsplan Vorbericht S.: II/22 dargestellt.

Da 2015 keine größeren aus Eigenmitteln finanzierten Baumaßnahmen erfolgten, war die Aufteilung problematisch. Im Ergebnis wurde die investive Schlüsselzuweisung auf 5 Baumaßnahmen (Gehweg bzw. Radweg Neustädter Damm 20.000 €, 20.000 €, Grünanlagen Nordufer 60.000 €, Platz Nordufer mit Treppenanlage 240.000 € und Gymnasium Teil II 254.453,17 €) und einer Vielzahl verschiedenster Anlagegüter, GWG aufgeteilt.

Da z.B. die Modernisierung der Heizungsanlage im Dominikanerkloster für 79.921,60 € Aufwand und somit nicht aktivierungsfähig ist, konnte die investive Schlüsselzuweisung hierfür auch nicht verwendet werden.

- (Tz 112) Folgekosten

Gemäß § 16 KomHKV sind bei Investitionen die Folgekosten zu berücksichtigen. Baumaßnahmen dürfen nur veranschlagt werden, wenn eine Folgekostenermittlung beigelegt ist. Laut § 10 Nr. 2 KomHKV sind die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen auf die Folgejahre im Vorbericht zum Haushaltsplan darzustellen. Die Darstellung ab Seite II/18 ff. lässt eher Folgekostenüberlegungen für kleine Aufwendungen z.B. den Erwerb von PC Technik erkennen. Bei Austausch kann dieser aber eher kostenreduzierend wirken. Die Folgekosten des Erwerbs Digitalfunkgeräte für die Freiwillige Feuerwehr Prenzlau sind aus Prüfungssicht nicht seriös berechenbar; der Erwerb aber notwendig. Umfangreichere Maßnahmen wie Brandschutz Grundschule A. Becker, WC-Haus Kita Scholl oder Entkalkungsanlage Stadion weisen dagegen keine Folgekosten aus.

H Die Empfehlung ab Prüfbericht 2013 wird hiermit wiederholt, dass Folgekosten erst ab einem zu bestimmenden Wertumfang der Investition dargestellt werden, dann aber sorgfältig erarbeitet werden sollen.

- (Tz 113) Übersicht über einzelne Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Im Haushaltsplan sind Übersichten über alle Investitionsmaßnahmen im Vorbericht S. II/18 bis II/21 und III S. 11 bis S. 24 enthalten. Die nachfolgende Übersicht zeigt Investitionsaufwendungen, Auszahlungen, etwa ab 30.000 € (Konten 78xxxxx Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) und die Haushaltsreste. Grau hinterlegt sind die Finanzmittel für Maßnahmen, die über den Haushalt der Stadt an Dritte weitergeleitet wurden bzw. geplant waren.

Invest-nummer	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Haushalts- reste 2014	Haushalts- plan 2015	Ergebnis 2015	Haushalts- reste 2015
11102 09004	Fortsetzung des PC- und Serverkonzeptes	18.678,96	1.401,94	86.500	82.698,40	5.598,93
11104 15001	Erwerb Anlagevermögen Gebäudemanagement	0,00	0,00	36.500	37.373,53	0,00
12600 14001	Erwerb AV FFW Prenzlau (BOS- Digitalfunkgeräte)	5.009,13	29.990,87	28.000	59.982,96	524,76
12600 15001	Erwerb Feuerwehrfahrzeug TLF 10/6 Schönwerder	0,00	0,00	260.000	0,00	260.000,00

21101 15001	Brandschutzmaßnahmen Grundschule A. Becker	0,00	0,00	50.000	0,00	50.000,00
21600 14001	Brandschutzmaßnahmen OS C.F. Grabow	11.036,21	48.963,79	0 Apl.47.684,93	71.793,31	24.855,41
21700 11003	Erwerb Anlagevermögen PC- Technik Gymnasium Teil 2	82.029,94 15.746,74	21.256,00 0,00	34.000 0	42.614,14	12.700,44
21700 12001	Erwerb Anlagevermögen Gymnasium	0,00	1.382,46		39.031,54	0,00
21700 13003	Brandschutz und energeti- sche Sanierung Gymnasium	182.385,51	94.114,49	150.000	0,00	34.329,56
36504 14004	Spielplatzgestaltung Kita Geschwister Scholl	68.802,32	11.197,68	40.000	47.475,93	15.721,75
36504 15003	WC Haus Kita G. Scholl (auf dem Spielplatz)	0,00	0,00	40.000	10.376,85	42.623,15
51101 10015	Umbau WIGA-Gebäude 2.Bauabschnitt	690.395,11	150.193,10	0	127.820,79	22.373,21
51101 10016	Entwicklung Freianlagen Marktberg	220.490,10	12.886,26	0	0,00	9.414,50
51101 11014	Tor zum Uckersee I	86.072,94	334.025,29	0	3.670,17	38.286,59
51101 11015	Tor zum Uckersee II	26.086,22	29.847,92	0	19.115,41	0,00
51101 11016	Tor zum Uckersee III (MWE)	44.577,55	84.649,36	0	21.049,37	11.237,00
51101 13001	Tor zum Uckersee (Anpas- sung der Freiflächen)	8.893,44	35.611,95	0	6.784,79	0,00
51101 14001	Grundschule Gramzow (KLS) (auch 51101.13020)	101.627,21	11.832,41	0	15.899,93	29.655,52
51101 14003	Zuschuss Außenanlagen Grundschule Werbelow (KLS)	6.886,75	12.884,93	0	29.245,15	19.569,38
51101 15001	Zuschuss Sanierung Ketten- haus	0,00	0,00	700.000	15.148,70	684.851,30
51101 15002	Zuschuss Schulhofgestaltung GS Fürstenwerder (KLS)	0,00	0,00	157.400	0,00	0,00
51101 15003	Grundschule Brüssow 3.BA Sockeltrockenlegung	0,00	0,00	0,00	30.508,40	0,00
51102 11004	LaGa-Zuführung zur Kapital- rücklage (Eigenmittel)	0,00	0,00	89.600	0,00	0,00
54100 10004	Anbindung Steinstraße an Baustraße (Rathausvorplatz)	- 49.708,60	138.297,98	0	13.827,95	23.670,03
54100 10010	Bahnhofstunnel	34.848,12	65.835,90	0	0,00	8.038,46
54100 10011	Ortsverbindung B 198 Alexanderhof	0	16.737,38	0	0,00	42.837,38
54100 10019	Erwerb und Vermessung von Straßen	0,00	46.953,61	10.000	2.527,68	29.814,07 24.370,80
54100 11012	Geh- und Radweg Anstau Magnushof	0,00	56.000,00	0	0,00	56.000,00
54100 15001	Straße des Friedens (DS 26/2015, DS 57/2015)	0,00	0,00	10.000	416.734,36	187.265,64
55100 15001	Große Woge (DS 120/2015)	0,00	0,00	0	0,00	53.800,00
55200 11003	Regenentwässerungsmaß- nahmen im Stadtgebiet	66.194,51	51.333,47	35.000	169,81	86.163,66
55300 15001	Friedhof Urnenwand	0,00		80.000	74.761,57	3.388,43
	Differenz: Kleinere Maßnah- men					
	Gesamt	4.749.131,0 2	1.493.473,5 4	2.124.700	1.544.947,0 8	2.050.184,9 2

- (Tz 114) Anmerkungen zu vorheriger Tabelle:
- Die Investitionen 2015 betreffen überwiegend kleinere Anschaffungen und sind kaum durch umfangreichere Baumaßnahmen gekennzeichnet. Lediglich die Straße des Friedens und die Fertigstellung des Gymnasiums Teil II umfassten umfangreichere Auszahlungen.
- Im Bereich des Bund-/Landprogrammes „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) bestehen Probleme mit der Haushaltsplanmäßigkeit. In der DS 6/2015 wurde als Ursache benannt, dass die jährlichen Fördermittelbescheide zur Haushaltsplanung noch nicht vorlagen. Weiteres siehe Tz 116.
- Die Investnummern 51101.13020 und 51101.14001 betreffen die Grundschule Gramzow, die Heizungsumstellung bzw. Schulhofgestaltung. Hier gab es Bezeichnungs- und Zuordnungsprobleme, so sind beide Investitionsnummern in der Resteliste 2014 mit Schulhofgestaltung ausgewiesen.
- Die Abgrenzung geringwertiges Wirtschaftsgut ↔ Anlagevermögen z.B. bei Möbelerwerb (Betrachtung der vier Schränke als Einzelschränke oder Sachgemeinschaft?) ist im Einzelfall schwierig.
- Laut Haushaltssatzung § 5 Punkt 2 sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen, wenn die Wertgrenze 50.000 € erreicht wird. Auf Grund der Vielzahl der städtischen Einrichtungen und somit finanziell geringfügiger Investitionen und dem Erwerb von GWG ist diese Wertgrenze eher theoretischer Art.

4.4 Einzelne Investitionen, weitere Feststellungen

- (Tz 115) Grünanlagen - Technikzuordnung

Nachstehende Technikanschaffungen wurden dem Produkt Liegenschaften / Gebäudemangement zugeordnet (Investnummer 11104.15001 Planansatz: 36.500 €): Anhänger 4.186,57 €, Rasentraktor + Hochgrasmähwerk 8.130,44 €, Kompakttraktor 9.438,24 € mit Zubehör Mähwerk 1.671,60 €, Grasaufnahme Hochentleerung 4.880,40 €, Mähwerk 1.869,22 €.

Da die Leistungen für den Grünanlagenbereich erbracht werden, wurde prüfungsseitig eine entsprechende Zuordnung empfohlen. Die Technik wird deshalb zum 01.01.2016 dem Produkt 55100 Grünanlagen zugeordnet.

- (Tz 116) Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit (KLS)

Förderziele dieses Bund-Länderprogrammes „sind die Unterstützung von Gemeindefitzwerken bei der Sicherung und Stärkung eines angemessenen Niveaus der öffentlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur in ländlich geprägten Bereichen über gemeinsame Einrichtungen und eine zunehmende Aufgabenteilung zwischen Netzwerkmitgliedern“ (Anlage zu DS 109/2014, SVV am 11.12.2014).

Die Auszahlungen (51101.7812000) betrafen:

Invest Nr.	Plan	Betrag	
51101.13020	0	0,00 ↓15.899,93	Amt Gramzow - 1.BA Schulhofgestaltung Gramzow
51101.14001	16.000	↓29.655,52 →	Amt Gramzow – GS Gramzow Heizungsumstellung / 2. BA Schulhofgestaltung
51101.14002	0	17.211,36 766,57	Amt Brüssow - Fassade <u>Grundschule Brüssow</u> , Sonnenschutz

51101.14003	0	29.245,15	Gemeinde Uckerland - Grundschule Uckerland Werbelow 3.BA (Außenanlagen)
51101.15003	0	30.508,40	Amt Brüssow - <u>Grundschule Brüssow</u> 3.BA Sockeltrockenlegung
51101.15004	0	11.527,95	Gemeinde Uckerland -Stellplätze am Bahnhof Nechlin

Da die Fördermittelsituation zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht klar war wurde, wie bereits benannt, der Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung erforderlich, siehe DS 6/2015 in der SVV 05.03.2015.

Die Investnummer 51101.14001 betrifft sowohl die Heizungsumstellung als auch die Schulhofgestaltung 2. BA GS Gramzow.

Die Stadt Prenzlau ist Adressat des Zuwendungsbescheides, Empfänger der Zuwendung, verantwortlich für die Bewirtschaftung und Weitergabe und für den Verwendungsnachweis.

Haushaltsrechtlich stellt sich die Frage, der Darstellung der nicht die Stadt Prenzlau selbst betreffenden Maßnahmen im Haushalt der Stadt. Der § 19 KomHKV regelt den Umgang mit „Fremden Finanzmitteln“; die dort geregelten Sachverhalte treffen aber auf das KLS Programm nur bedingt zu. Hier kollidiert gemeindliches Haushaltsplanungsrecht mit der Fördermittelrealität.

Die Weiterleitungen der Investitionen im Produkt 51101 aus dem KLS-Programm an andere Kommunen (z.B. Gramzow) und an beteiligte Unternehmen (Wohnbau GmbH) wurden als aktive Rechnungsposten verbucht. Die Auflösung bzw. Auszahlung erfolgt in fast genau gleicher Höhe der Sonderposten. Die Buchungen erfolgten ordnungsgemäß.

- (Tz 117) Reinvestitionsquote, Investitionsbedarf Straßenbau

Die Reinvestitionsquote stellt dar, ob die Investitionen den Werteverlust durch Abschreibungen ausgleichen:

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Investitionen in Sachanlagevermögen} \times 100}{\text{Abschreibungen des lfd. Haushaltsjahres auf Sachanlagevermögen}}$$

Die Abschreibungen sollten zumindest nicht höher sein als die Nettoinvestitionen. In Prenzlau stehen, bezogen auf das Produkt 54100 „Straßen“, 477 T€ (Vj.: 400 T€) Investitionsauszahlungen 2.245 T€ (Vj: 2.301 T€) planmäßigen Abschreibungen gegenüber. Eine Reinvestitionsquote von rund 21 % (Vj.: 17 %) ist ein deutlicher Werteverzehr.

Die im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung am 06.10.2014 vorgestellte Prioritätenliste Straßenbau weist einen Investitionsbedarf für 33 Baumaßnahmen in Höhe von 19.127.500 € aus. Hiervon sind zwischenzeitlich die Straße des Friedens und die Anbindung Neubaugebiet Grüner Weg abgeschlossen.

- (Tz 118) Erwerb von Grundstücken Investnummer 52400.13001

Das Grundstück Gutshaus Alexanderhof wurde zu einem Wert von 17,9 T€ ersteigert, wobei der Gebäudewert 1,00 € betrug, siehe HAU-A 22.09.2015. Bei Abriss des Gebäudes, als Ausgleichs/Ersatzmaßnahme darf das Grundstück für die nächsten 25 Jahre nicht bebaut werden. Nur 1-2 Eigenheime bzw. ein Doppelhaus wären ggf.

möglich. Deshalb erfolgten Überlegungen bezüglich einer Gebäudesanierung durch einen privaten Dritten. Dieser hat jedoch nach längerer Überlegung abgesagt (Dienstberatung BM 05.10.2015).

Mit diesem Erwerb können Folgekosten auf die Stadt zukommen. Der zweite Beigeordnete verweist darauf, dass mit Stand 03.2017 geplant ist, das Gutshaus als Ausgleichsmaßnahme durch eine Windkraftfirma abzureißen.

Als Grundstück in Entwicklung ist es in der Bilanz unter Umlaufvermögen Aktiva 2.1.1 nicht ausgewiesen.

- (Tz 119) Straßenbeleuchtung Investnummer 54100.11022

Hier erfolgten Auszahlungen in Gesamthöhe von 11.767,32 € für Mastwechsel in verschiedenen Straßen. Der Austausch einzelner schadhafter Betonleuchtenmaste zeigt noch bestehenden Sanierungsbedarf. Eine systematische Erneuerung mit LED Technik würde, neben der Umlagefähigkeit, Energiesparpotential beinhalten, wäre haushaltsrechtlich und vergaberechtlich besser händelbar. Der Bürgermeister verweist darauf, dass hierzu Abstimmungen mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH laufen.

4.5. Abgabe Gymnasium

- (Tz 120) Abgabe Gymnasium Produkt: 21700

Mit der DS-Nr.: 118/2015 (Antrag Bürgerfraktion, Wir Prenzlauer) hat die SVV in der Sitzung am 03.12.2015 mehrheitlich beschlossen, das Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium (Schulteil I + II, ohne Uckerseehalle) ab spätestens 01.01.2017 in kreisliche Trägerschaft zu übergeben und den Bürgermeister mit der Durchführung beauftragt. Komplementärbeschluss des Landkreises Uckermark ist die Drucksache: BV/502/2016, Kreistag 15.06.2016.

Der Schulträgerwechsel hat Auswirkungen auf die Haushaltsplanungen und Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2016.

Laut Brandenburgischem Schulgesetz BbgSchulG § 100 (2) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Die Stadt Prenzlau ist bisher Schulträger auf Grundlage des § 100 (2) dritter Satz BbgSchulG. Das Prenzlauer Gymnasium ist das einzige von fünf Gymnasien im Landkreis Uckermark in städtischer Trägerschaft.

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung ist die Abgabe des Gymnasiums an den Landkreis seit längerem in der Diskussion, so in der Beratung zum Haushalt 2014 am 24.04.2013. Allerdings wurde noch in der SVV am 01.10.2015 die DS-Nr.: 94/2015 zum Thema: „Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb mit dem Titel "Fünf sind eins - Der Mittelbereich Prenzlau kooperiert auf Augenhöhe – wo Bildung Schule macht!"“ einstimmig beschlossen. Diese beinhaltet dass „die energetische Sanierung des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums (Inklusion, Brandschutz, Barrierefreiheit, moderne Lernformen) das Leuchtturmprojekt der Stadt Prenzlau und somit der zentrale Bestandteil der gesamten Strategie“ ist.

- (Tz 121) Abwägung

Für den Trägerwechsel spricht aus Prüfungssicht:

- die extrem hohen zu erwartenden Baukosten, die Umsetzung der Brandschutzauflagen, ein hoher Eigenanteil ohne umfassende Förderung
- die Kosten einer Containerübergangslösung zur Sicherung des Schulbetriebes während einer umfassenden Sanierung
- das Freiwerden von Investitionsmitteln für andere Baumaßnahmen

- die erheblichen Betriebskosten des Schulteils II (ehemaliges WIGA Gebäude)
- die Ablehnung einer differenzierten Kreisumlage oder eines vergleichbaren Belastungsausgleichs durch den Landkreis Uckermark
- ein höherer und voraussichtlich weiter steigender Zuschussbedarf im Kita Bereich, der auszugleichen ist.

Dagegen spricht:

- die bisher vertretbaren laufenden Kosten (Ergebnishaushalt), die allerdings im Wesentlichen den Schulteil II noch nicht betrafen.
- die Teilnahme der Stadt am KLS-Programm, die bisher hierzu erfolgten Planungsleistungen (Fördermittel mit Zweckbindung 25 Jahren), der Realisierungswettbewerb für die integrierte Sanierung DS 23/2014 in der SVV am 06.03.2014
- die Abgabe des aufwendig sanierten und gut ausgestatteten „Wiga“-Gebäudes. Durch den Nutzungsvertrag mit dem Landkreis Uckermark gehen zwar alle Betriebs- Bewirtschaftungs- und Nebenkosten auf den Landkreis über, es verbleiben aber die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibung) abzüglich der Sonderpostenauflösung (Fördermittelauflösung) bei der Stadt, da die Stadt Gebäudeeigentümer bleibt.
- Verbleib der kostenintensiven Uckersee(sport)halle bei der Stadt. Das neu gebildete Produkt 42405 ist im Haushaltsplan 2017 mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 190.000 € geplant. Weiterhin sind die Förderbedingungen zu beachten.
- Der Ertrag durch Schullastenausgleich PK 61100.4131100 verringert sich um den Gymnasiumanteil. Der Planansatz 2017 wurde um 160.000 € gegenüber 2016 gekürzt. Die Schulkostenbeiträge des Landkreises Uckermark für Schüler, die nicht im Gemeindegebiet Prenzlau wohnen, betragen pro Jahr rund 213 T€. (PK 21700.4482150 / 4482151).

Aus Prüfungssicht ist der Abgabebeschluss grundsätzlich nachvollziehbar. Der wirtschaftliche Effekt ist aber eher durch den Entfall der geplanten umfangreichen Baumaßnahmen im Schulteil I als auf einer erheblichen jährlichen Zuschussbedarfsreduzierung im Ergebnishaushalt zu erwarten.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass der Eigenanteil der Baumaßnahme mit mindestens 3 Mio. Euro nicht darstellbar war und dass eine jährliche Zuschussbedarfsreduzierung in Höhe von rund 90.000 Euro erwartet wird.

4.6. Vergabeproofungen

- (Tz 122) Vergabeverfahren – Rechtsgrundlagen

Öffentliche Aufträge sind transparent, diskriminierungsfrei und wirtschaftlich in einem geordneten Vergabeverfahren zu vergeben. Hierbei sind eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen, Gerichtsentscheidungen in Abhängigkeit der Schwellenwerte ab der europaweit auszuschreiben ist bzw. anderer Wertgrenzen zu beachten.

Eine Übersicht zum Vergaberecht ist im Internet unter: www.mi.brandenburg.de → Kommunales → Öffentliches Auftragswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände nachlesbar.

Bei geförderten Maßnahmen sind zusätzlich die Zuwendungsbestimmungen zu beachten, die niedrigere Wertgrenzen enthalten können.

Freiberufliche Leistungen, überwiegend Planungsverträge, waren 2015 ab 207.000 € netto europaweit nach der VOF auszuschreiben. Weiterhin setzt sich die Rechtsauffassung durch, diese ab 100.000 € öffentlich auszuschreiben.

- (Tz 123) Vergaberecht - Erfahrungen, Probleme

Erfahrungen, Probleme entsprechen dem im Jahresprüfbericht 2014 Tz 143 Gesagtem.

Kleine Unternehmen haben Probleme mit den hohen Nachweisanforderungen bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand. Sie beteiligen sich deshalb oft nicht, was den Wettbewerb einschränkt.

In Einzelfällen fiel auf, dass die Angebote erheblich über der Kostenberechnung lagen. Auch zeigt das Interesse an städtischen Aufträgen eher eine sinkende Tendenz, was an der teilweise geringen Anzahl der abgegebenen Angebote erkennbar ist.

Gemäß dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) galt 2015 ein Mindestarbeitsentgelt in Höhe von 8,50 €/Stunde. (Das bundesweite Mindestlohngesetz verlangt den gleichen Betrag, beinhaltet aber Ausnahmen für einige Berufsgruppen.) Insbesondere der Nachweis bei Lieferleistungen z.B. von Schulmöbeln betrifft den anliefernden Kraftfahrer (§ 3 (3) Satz 3 BbgVergG), was praktisch nicht sinnvoll umsetzbar ist.

- (Tz 124) Anhörungen durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg

Bei der Vergabe Freiberuflicher Leistungen unterhalb des Schwellenwertes 207.000 € sind lediglich die allgemeinen Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu beachten. Im März 2016 hat die Stadt Prenzlau 10 Anhörungsschreiben von der Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB erhalten. Weitere 3 folgten. Entsprechende Anhörungsschreiben erhielten viele andere brandenburgische Gemeinden. Die Schreiben betrafen geförderte Maßnahmen ab dem Jahr 2008. Die ILB stellte bereits geprüfte und bestätigte Verwendungsnachweise in Frage und beabsichtigte eine 25 % Kürzung aller geförderten freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes. Das völlig unerwartete finanzielle Risiko für die Stadt Prenzlau lag somit bei mehreren 100.000 €. Deshalb wurden auch keine Rückstellungen gebildet.

Nach entsprechenden Protesten und Aktivitäten aus ganz Brandenburg teilte die ILB ab September 2016 mit:

„Das Land Brandenburg hat sich jedoch zwischenzeitlich entschlossen, für die Altfälle auf die Geltendmachung einer Rückforderung zu verzichten und die betreffenden Teilbeträge bei der Europäischen Kommission nicht zur Erstattung anzumelden. Der Vorgang ist damit abgeschlossen.“

Als Konsequenz wurden hausintern, entsprechend den Hinweisen der ILB, Festlegungen getroffen, um künftig auch bei freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes einen umfassenden Wettbewerb sicherzustellen.

- (Tz 125) Durchgeführte Vergabeprüfungen

Gemäß Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau erfolgen Vergabeprüfungen ab einem voraussichtlichem Auftragswert ab 10.000 € (VOB, VOL).

Insgesamt wurden im Jahr 2015: 54 Vergaben geprüft (2014: 50 Vergaben).

Der Gesamtwertumfang dieser Vergaben liegt mit einer Größenordnung in Höhe von 2.139 T€ (Auftrags- bzw. Jahreswert) unter dem Vorjahreswert (2014: 2.539 T€). Die finanziell umfangreichste Vergabe betraf mit 372 T€ (Stadtanteil) die Baumaßnahme „Straße des Friedens“. Weitere geprüfte Vergaben betrafen kleinere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Baumfäll- und Baumpflegearbeiten, Friedhofsausstattungen, PC-Technik, Druck- und Kopiertechnik, Schulbuchbeschaffung, die aufgehobene Vergabe zur Frühstücks- und Vesperversorgung und Anderes. Den Vergabevorschlägen

konnte generell gefolgt werden. Hierzu trug die gute Vorarbeit der Fachämter und der Bauverwaltung als Beschaffungsstelle bei.

- (Tz 126) Nicht zur Prüfung vorgelegte bzw. nicht erfolgte Vergaben
 - Invest Nr. 54100.15001 Die Beauftragung der Archäologische Baubegleitung der Baumaßnahme Straße des Friedens, Auftrag über 22,8 T€, wurde nicht zur Prüfung vorgelegt.
 - Die Leistungen des Zeitvertrages Reparatur Straßenbeleuchtung wurden 2008 ausgeschrieben. Die Laufzeit bis 31.12.2012 hätte zwischenzeitlich eine Neuausschreibung erfordert. Auf Grund der Übergabebestrebungen der Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke Prenzlau GmbH wurde der Vertrag verlängert. Zwischenzeitlich ist eine Neuausschreibung geboten, auch da neue Leuchtentypen etc. nicht in der damaligen Ausschreibung enthalten sind.

4.7. Verwendungsnachweisprüfungen, Vertragsprüfungen

Siehe auch Information an den FR-A in der Sitzung am 14.04.2016.

- (Tz 127) Verwendungsnachweisprüfungen – Stadt als Fördermittelempfänger

Die „Vor“-Prüfung der Verwendungsnachweise ist gesetzlich nicht vorgegeben sondern basiert auf den jeweiligen Zuwendungsbedingungen. Im Jahr 2015 erfolgten folgende Prüfungen, die gleichzeitig auch den Prüfaufgaben gemäß § 102 BbgKVerf dienten (Klammerwerte sind die Förderhöhen):

 - Ministerium des Innern - Beschaffung Tanklöschfahrzeug (117 T€)
 - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - Erste Kita Leiter Konferenz (6 T€)
 - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - Konsultationskita Wunderland Delow (12 T€)
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege - Dominikanerkloster Wandmalerei Südwand Refektorium (65 T€)
 - Verwendung Schulsozialfonds (6,1 T€)
 - ILB Nachhaltige Stadtentwicklung - Tor zum Uckersee (Paket 1) Inwertsetzung naturräumlicher Potentiale (982 T€, keine baufachliche Prüfung)
 - ILB - Ausbau für Begabtenförderung Gymnasium Teil II (541 T€, keine baufachliche Prüfung)
 - Chancen für Prenzlau BIWAQ II „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ Maßnahmezeitraum 15.11.2011 bis 31.10.2014 (1.402 T€)

Alle Verwendungsnachweise konnten prüfungsseitig bestätigt werden.

- (Tz 128) Verwendungsnachweisprüfungen – Haushaltsmittel der Stadt

Diese Verwendungsnachweise betreffen Maßnahmen, bei denen die Stadt finanzielle Förderungen, Zuschüsse gewährt, so auch im Rahmen des Prenzlauer Profils, oder bei Mitgliedschaften der Stadt. Im Jahr 2015 erfolgten folgende Prüfungen:

 - Jugendhaus Puzzle und Jugendarbeit KJFZ Prenzlau als Personal- und Sachkostenzuschuss (46,0 T€)
 - offene Jugendarbeit Personalkostenzuschuss - 610 Stellenprogramm (19 T€)
 - Bürgerhaus, Personal- und Sachkostenzuschuss (67,5 T€)
 - Prenzlauer Städtepartnerschaftsverein (19,8 T€ davon Mitgliedsbeitrag 10,3 T€), hierin enthalten die Abrechnung der Woche der Städtepartner (8 T€). Diese Prüfung ist gleichzeitig eine Prüfung der Jahresrechnung des Vereins, da die Veranschlagung eine Prüfung u. a. durch einen, nicht dem Verein persönlich angehörigen, Rechnungsprüfer fordert.

- Bund Ökostation Prenzlau - Stadtzuschuss Haustierpark Jahr 2015 (6,6 T€)
- Prenzlauer Profil - FSV Rot-Weiß Prenzlau e.V. Wettkampfkosten Kinder- und Jugendbereich (2 T€).
- Prenzlauer Profil - Anglerverein Am Hasselsee (0,75 T€).

Alle Verwendungsnachweise konnten prüfungsseitig bestätigt werden.

- (Tz 129) Vertragsprüfungen

Gemäß Rechnungsprüfungsordnung sind dem RPA alle Verträge ab einem Gegenstandswert von 5.000 € anzuzeigen. Neun Vertragsentwürfe wurden unaufgefordert vorgelegt. Diese betrafen Planungsverträge, Projektbegleitung Grundwassermonitoring ehemalige Chemische Reinigung, Gebietsbeauftragter „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ und ein Kaufvertrag.

Nicht vorgelegt wurde der Kooperationsvertrag zur Durchführung des Prenzlauer Weihnachtsmarktes 2015. Im Folgejahr wurde die Vorlagepflicht bezüglich des Weihnachtsmarktes beachtet.

4.8. Verweise auf vorherige Prüfungen

- (Tz 130) Verweise

Sachverhalte, die in den Vorjahren betrachtet wurden und im Jahresabschluss 2015 im Wesentlichen unverändert bestehen und keiner entscheidungsrelevanten Betrachtung bedürfen, sind nachfolgend lediglich aufgelistet:

Begriff	Siehe
Brunnenanlagen	Tz 70 Jahresprüfbericht 2014 Wartung und Unterhaltung PK 54100.5211000
Deckungsfähigkeit, Zweckbindungsvermerke	Tz 17 Jahresprüfbericht 2014 / Haushaltsplan VI S. 1 bis S. 43.
Freilichtbühnen	Tz 56 Jahresprüfbericht 2014
Haushaltsgrundsätze und Prinzipien	Tz 30 Jahresprüfbericht 2013
Haushaltsprogramm	Tz 31 Haushaltsprogramm H&H
Kosten- und Leistungsrechnung	Tz 34 Jahresprüfbericht 2014
Schulsozialarbeit	Tz 48 Jahresprüfbericht 2014 und Prüfbericht vom 15.12.2015, FR-A am 11.02.2016
Integrierte energetische Quartierskonzept	Tz 116 Jahresprüfbericht 2013
Mittelbare Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer	Tz 86 Jahresprüfbericht 2014 und Anhang zum Jahresabschluss 2015
Schulsozialfonds	Tz 49 Jahresprüfbericht 2014
Schenkungen, Übertragungen Sonderposteneffekt	Tz 10 Jahresprüfbericht 2014
Vergaberecht, Vergabeverfahren - Erfahrungen, Probleme	Tz 143 Jahresprüfbericht 2014
Zinserträge - Entwicklung	Tz 77 Jahresprüfbericht 2014
Risiken im Kita-Bereich aus Klageverfahren, Umsatzsteuerpflicht	Tz 64 Jahresprüfbericht 2014
Zuweisungen Ortsteile	Prüfbericht vom 21.04.2015, FR-A am 11.06.2015

Teil V - Zusammengefasstes Urteil

5.1. Gesamtergebnis, Übersicht über das Prüfungsergebnis

- (Tz 131) Übersicht über das Prüfungsergebnis
- Der ordentliche Ergebnishaushalt war mit einem Fehlbetrag in Höhe von 539 T€ geplant. Der Fehlbetrag betrug im ordentlichen Ergebnis 1.988 T€. Die Ursachen sind vielfältig, insbesondere aber durch die Abwicklung der LaGa gGmbH periodenfremd beeinflusst. Aus heutiger Sicht hätten die Gelder, die als Zuführung zur Kapitalrücklage gebucht wurden, zumindest zum Teil als Aufwandszuschuss der LaGa zugeführt werden müssen. Dies hätte die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 der Stadt verschlechtert, aber insgesamt ein realeres und ausgewogeneres Bild ergeben. (Prüfbericht Punkt 3.1.)
- Periodenfremde Erträge beim Produkt Regionale Arbeitsmarktpolitik verbessern das Ergebnis um 324 T€ (Tz 48).
- Der Finanzhaushalt war mit einem Fehlbetrag in Höhe von 696 T€ geplant. In der Finanzrechnung ergibt sich, entgegen der Ergebnisrechnung, ein positives Saldo in Höhe von 4.152 T€ (Vj: 439 T€). Positiv wirkt sich die Übernahme des Kassenbestandes von der LaGa gGmbH aus. Auffällig ist das Plus aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.308 T€ (Prüfbericht Punkt 3.2.), das aber geringer ist als die investiven Haushaltsreste in Höhe von 2.050 T€ (Tz 32).
- Am 31.12.2015 verfügte die Stadt über 7.345 T€ (31.12.2014: 3.292 T€) an Zahlungsmitteln. Enthalten sind Verwahrungen in Höhe von 1.007 T€. Kassenkredit-aufnahmen wurden nicht erforderlich (Tz 77 ff.).
- Die Bilanzsumme hat sich von 150.812 T€ auf 145.765 T€ verringert. Im Detail erfolgten erhebliche Änderungen. Neben planmäßigen Aktivierungen und Abschreibungen betraf dies insbesondere die Ausbuchung der Anteile an der LaGa (Kapitalrücklage), siehe Prüfbericht Punkt 3.3.
- Die Verschuldung der Stadt Prenzlau ist gering und konnte weiter planmäßig abgebaut werden. Sie lag am 31.12.2015 bei knapp 2.527 T€ (Tz 83).
- Der Zuschussbedarf im Bereich der Kindertagesstätten hat sich weiter erhöht und betrug 1.289 T€ (Vj.: 956 T€). Hieran haben gesunkene Benutzungsgebühren und Mittagessenzuschüsse einen erheblichen Anteil, siehe ab Tz 49.
- Planungsunsicherheit bestand in Bezug auf die doppelte Abwicklung, der Übernahme des Anlagevermögens, insbesondere der Folgekosten der LaGa gGmbH (Prüfbericht Punkt 4.2.).
- Der wirtschaftliche Effekt des Beschlusses zur Abgabe des Gymnasiums ist aus Prüfungssicht vorrangig durch den Entfall der geplanten umfangreichen Baumaßnahmen im Schulteil I zu erwarten (Prüfbericht Punkt 4.5.).
- Die im § 82 (4) BbgKVerf geforderte Fertigstellungsfrist konnte nicht eingehalten werden, so dass der Jahresabschluss durch die Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 31.12. 2016 nicht mehr beschlossen werden konnte. Neben dem doppelten Mehraufwand lag die Ursache insbesondere in Fragestellungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der LaGa gGmbH. Entsprechend wurde auch prüfungsseitig der Termin nicht gehalten.
- Die Prüfung beinhaltet nicht den Gesamtabschluss 2015, da dieser noch nicht vorliegt.

5.2. Zusammengefasstes Urteil

- (Tz 132) Zusammengefasstes Urteil

Wesentliche Prüfungsaufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie seinen Anlagen, wurde geprüft.

Die Prüfung erfolgte so, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auswirken, erkannt werden und eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Erfahrungen aus vorherigen Jahresabschlussprüfungen und thematischen Einzelprüfungen flossen hierbei ein.

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung, unter Beachtung des § 104 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, erteile ich den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Nach meiner Beurteilung entsprechen der Jahresabschluss und die mir vorgelegten Unterlagen den gesetzlichen und gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften. Er vermittelt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Stadt Prenzlau entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Verstöße gegen gemeinderechtliche, gemeindehaushaltsrechtliche und Satzungsvorschriften, die eine Einschränkung des Urteils erfordern würden, hat die Prüfung nicht ergeben.

Die Prüfergebnisse sind in diesem Schlussbericht dargestellt. Festgestellte Mängel und Hinweise haben keine Relevanz für das Gesamturteil. Um Beachtung der Hinweise insbesondere für die Zukunft wird gebeten.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Prenzlau.

Da auch der Gesamtabchluss zu prüfen ist, ist der Schlussprüfbericht als Teilprüfbericht verfasst.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Prenzlau unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes hat somit zu keinen Einschränkungen geführt.

Weiterhin empfehle ich, einen uneingeschränkten Beschluss über die vorbehaltlose Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2015 der Stadt Prenzlau, zu fassen.

Fred Nickel
Rechnungsprüfer

Anlage zum Jahresprüfbericht 2015 Teil 1 „Jahresabschluss“

Abkürzungsverzeichnis

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Ämter, Sachgebiete (Stand: 2015)	
10	Hauptamt einschließlich Personalangelegenheiten
20	Kämmerei
23.30	Sachgebiet Wirtschaftsförderung und Tourismus
23.40	Sachgebiet Gebäudemanagement und Liegenschaften
30	Stabsstelle Justiziar
32	Ordnungsamt / Straßenverkehrsbehörde
40	Amt für Bildung, Kultur und Soziales (bis einschließlich 2015)
61	Stadt- und Ortsteilentwicklung (Sachgebiete 61.1 Bauverwaltung / 61.2 Stadtplanung / 61.3 Förderangelegenheiten)
65	Hoch- und Tiefbauamt
Abkürzungen	
apl.	Außerplanmäßig
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Auszahlungen vor dem Abschluss-tag die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen)
ATZ	Altersteilzeit
B	Bemerkung
BbgFAG	Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BewertL Bbg	Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten Stand 23. September 2009 / Bewertungsleitfaden Brandenburg
BgA	Betrieb gewerblicher Art – gegenüber Finanzamt steuerpflichtig
Doppik	<u>D</u> oppelte Buchführung in <u>K</u> onten
DS	Drucksache (Beschlussvorlage, Mitteilungsvorlage)
EDV /ADV	Elektronische Datenverarbeitung / Automatisierte Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EU-Förderprogramm
EG	Entgeltgruppe
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EM	Eigenmittel (Gemeindeanteil an einer geförderten Maßnahme)
ESF	Europäischer Sozialfond - Förderprogramm
FM	Fördermittel
FRA / FR-A	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
GIS	Geografisches Informationssystem
GS	Grundschule
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter (selbstständig nutzbarer Vermögensgegenstand mit mehr als 150 € bis 1.000 € ohne MWST)
H	Hinweis i.d.R. zur zukünftigen Beachtung
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
HAU	Hauptausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
HH	Haushalt

HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ICU	Investor Center Uckermark GmbH Sitz: Schwedt
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
IT	Informationstechnik
KAG	Kommunalabgabengesetz Brandenburg
KG	Kindergarten
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KitaG	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz
KK	Kinderkrippe
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KLS	Bundes-Landesförderprogramm Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
LAGA LaGa	auch LAGA gGmbH – Landesgartenschau Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LELF	Landesamt f. ländliche Entwicklung Landwirtschaft u. Flurneuordnung
Mdl	Ministerium des Innern
MWE	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
PK	Produktkonto (Setzt sich zusammen aus dem Produkt laut kommunalen Produktrahmen und dem Konto laut Kontierungsplan)
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Einzahlungen vor dem Abschlussstag die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen)
RP / RPA	Rechnungsprüfung / Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau
Sopo	Bilanz Passiva: Fördermittel, investive Schlüsselzuweisungen
STUB/SSE	Bund- Länderprogramm Stadtumbau-Ost / Sicherung, Sanierung und Erwerb von Altbauimmobilien
SVV	Stadtverordnetenversammlung
T€	Tausend Euro
Tz	Textziffer – Durchnummerierung zur besseren Auffindbarkeit
TV ATZ	Tarifvertrag Altersteilzeit
TVFlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
TUIV	Technisch unterstützte Informationsverarbeitung
üpl.	Überplanmäßig
UStG	Umsatzsteuergesetz
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen außer Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen in Kraft bis 17.04.2016
VV	Verwaltungsvorschrift
VZE	Vollzeiteinheit
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Weitere, selten benutzte, Abkürzungen sind im Prüfbericht erklärt.

Allgemein bekannte Abkürzungen oder Eigennamenkürzel wurden überwiegend nicht aufgenommen.